

Unternehmensführung (UF)

QM-Dokumentation Emittenten-Compliance-Richtlinie

der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG
gemäß Emittenten Compliance Verordnung 2007

Grundsätze für die Informationsweitergabe im Unternehmen
und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von
Insiderinformationsmissbrauch

UF-RI-00-13
Version 1.1

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| 2. Anwendungsbereich der Richtlinie..... | 3 |
| 3. Dienstanweisung | 4 |
| 4. Definition der Insiderinformation..... | 4 |
| 5. Anhaltspunkte für Insiderinformationen | 6 |
| 6. Verbote in Zusammenhang mit Insiderinformationen | 7 |
| 7. Compliance-relevante Information..... | 9 |
| 8. Umgang mit compliance-relevanten Informationen | 9 |
| 9. Vertraulichkeitsbereiche..... | 11 |
| 10. Weitergabe compliance-relevanter Informationen | 13 |
| 11. Compliance Verantwortlicher | 15 |
| 12. Sperrfristen und Handelsverbote | 16 |
| 13. Directors' Dealings..... | 17 |
| 14. Insiderliste..... | 19 |
| 15. Versionsübersicht | 45 |
| | |
| Anlage 1 | 21 |
| Anlage 2 | 22 |
| Anlage 3 | 23 |
| Anlage 4 | 25 |
| Anlage 5 | 36 |
| Anlage 6 | 38 |
| Anlage 7 | 39 |
| Anlage 8 | 40 |

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Österreichische Staatsdruckerei Holding AG ("**OeSD**" oder "**Gesellschaft**") ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Tenschertstraße 7, 1239 Wien, eingetragen im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 290506s, deren Aktien im Amtlichen Handel der Wiener Börse gehandelt werden.

Die OeSD ist gemäß § 119 Abs 4 Börsegesetz 2018¹ ("**BörseG 2018**") verpflichtet, ihre Dienstnehmer und Organe sowie sonstige für das Unternehmen tätige Personen (z.B. Leihmitarbeiter) über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen (Art 7 der Marktmissbrauchsverordnung²) zu unterrichten (Z 1), interne Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen (Z 2) und geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen zu treffen. Die Emittenten Compliance Verordnung 2007³ (die "**ECV 2007**") der Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") regelt diese Bestimmungen im Detail.

Diese Emittenten-Compliance-Richtlinie (die "**Richtlinie**") dient nicht nur der Erfüllung der oben genannten Rechtsvorschriften, sondern soll außerdem zur Schaffung eines entsprechenden Problembewusstseins und zur Sensibilisierung der betroffenen Personenkreise beitragen. Die Richtlinie wird den Mitgliedern der Geschäftsleitung der OeSD, dem Aufsichtsrat der OeSD, den Mitarbeitern der OeSD und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften und den gemäß § 3 Z 4 Satz 2 ECV sonst für die OeSD tätigen Personen zur Kenntnis gebracht. Die Umsetzung und Überwachung der Bestimmungen der Richtlinie erfolgt durch den Compliance-Verantwortlichen der OeSD.

Allgemeiner Hinweis: Die in dieser Richtlinie genannten Beispiele sind nicht abschließend zu verstehen, sondern dienen lediglich der Veranschaulichung. Jede Person, die über compliance-relevante Information verfügt, hat sich im konkreten Fall so zu verhalten, dass die größtmögliche Geheimhaltung dieser compliance-relevanten Information bewahrt bleibt.

2. Anwendungsbereich der Richtlinie

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter und Organmitglieder (zusammen, die "**relevanten Personen**") der OeSD und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen, die "**Tochtergesellschaften**" und, zusammen mit der OeSD, die "**OeSD-Gruppe**"):

¹ Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018, kurz Börsegesetz 2018 BGBl I /2017/107

² Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission

³ Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Grundsätze für die Informationsweitergabe im Unternehmen sowie betreffend organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Insiderinformationsmissbrauch für Emittenten (Emittenten-Compliance-Verordnung 2007 – ECV 2007), BGBl II 2007/2013 idF BGBl II 2016/214.

- (i) Österreichische Staatsdruckerei GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Tenschertstraße 7, 1239 Wien, eingetragen im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 186375g,
- (ii) OeSD International GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Tenschertstraße 7, 1239 Wien, eingetragen im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 292591g,
- (iii) OeSD Europe GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Tenschertstraße 7, 1239 Wien, eingetragen im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 382709g,
- (iv) OeSD International SEE SH.P.K, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach kosovarischem Recht mit dem Sitz in Pristina und der Geschäftsanschrift Tringe Smajli 31-1, Pristina, Kosovo, eingetragen im kosovarischen Firmenregister zu Nr. 70819694,
- (v) Staatsdruckerei Mitarbeiter Privatstiftung, eine Stiftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Tenschertstraße 7, 1230 Wien, eingetragen im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 377213a,
- (vi) younix Identity AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Tenschertstraße 7, 1230 Wien, eingetragen im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 481441b,
- (vii) European Trust Services GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Franzosengraben 8/4. OG, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 484412x

3. Dienstanweisung

Diese Richtlinie stellt für alle Mitarbeiter der OeSD-Gruppe eine Dienstanweisung dar. Eine Verletzung der in dieser Richtlinie dargestellten Vorschriften kann neben strafrechtlichen Konsequenzen von bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe auch dienstrechtliche Folgen bis hin zur Entlassung wegen Vertrauensunwürdigkeit nach sich ziehen. Betroffene Dienstnehmer können unter Umständen auch eine schadenersatzrechtliche Haftung ihres Dienstgebers auslösen und daher im Rahmen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes entsprechenden Regressansprüchen ausgesetzt sein.

4. Definition der Insiderinformation

Eine "Insiderinformation" ist gemäß Art 7 Marktmissbrauchsverordnung eine nicht öffentlich bekannte präzise Information, die direkt oder indirekt die OeSD oder eines oder mehrere ihrer Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs der Finanzinstrumente (z.B. Aktien) der OeSD oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.

Die einzelnen Tatbestandsmerkmale der Insiderinformation lassen sich in Kürze wie folgt beschreiben:

- a. Nicht öffentlich bekannte Umstände: Die Information muss sich auf nicht öffentlich bekannte Umstände beziehen, d.h. sie darf nicht einem breiten Publikum und damit einer unbestimmten Zahl von Personen zugänglich gemacht worden sein. Sobald eine Bereichsöffentlichkeit informiert ist, zB über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das über eine

Verbreitung zumindest im EWR⁴ verfügt, ist das Tatbestandselement der Öffentlichkeit gegeben. Eine umfassende Breitenwirkung i.S. einer Veröffentlichung über die Medien (Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen) ist nicht erforderlich. Unerheblich ist auch, wer die Insiderinformation öffentlich bekannt gemacht hat. Ob die OeSD selbst die der Insiderinformation zugrunde liegenden Umstände, ggf. im Rahmen einer Veröffentlichung von Insiderinformationen gem. Art 17 Marktmissbrauchsverordnung, bekannt gibt oder diese auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich werden, spielt also keine Rolle. Auch eine tatsächliche Kenntnisnahme des Anlegerpublikums von der Insiderinformation ist nicht erforderlich, die abstrakte Möglichkeit der Kenntnisnahme ist ausreichend.

- b. Präzise Information: Informationen sind dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits gegeben sind oder bei denen man vernünftigerweise erwarten kann, dass sie in Zukunft gegeben sein werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder von den vernünftigerweise erwarten kann, dass es in Zukunft eintreten wird, und diese Informationen darüber hinaus spezifisch genug sind, um einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Kurse (die Richtung ist irrelevant, dh es reicht aus, wenn sich der Kurs in irgendeine Richtung bewegt) der maßgeblichen Finanzinstrumente oder des damit verbundenen derivativen Finanzinstruments zuzulassen. So können im Fall eines zeitlich gestreckten Vorgangs, der einen bestimmten Umstand oder ein bestimmtes Ereignis herbeiführen soll oder hervorbringt, dieser betreffende zukünftige Umstand bzw. das betreffende zukünftige Ereignis und auch die Zwischenschritte in diesem Vorgang, die mit der Herbeiführung oder Hervorbringung dieses zukünftigen Umstandes oder Ereignisses verbunden sind, in dieser Hinsicht als präzise Information betrachtet werden (vgl Art 7 Abs 2 Marktmissbrauchsverordnung). Ein Zwischenschritt in einem gestreckten Vorgang wird als eine Insiderinformation betrachtet, falls er für sich genommen die Kriterien für Insiderinformationen erfüllt (Art 7 Abs 3 Marktmissbrauchsverordnung). Dies beinhaltet zum einen alle der äußeren Wahrnehmung zugänglichen Geschehnisse oder Zustände der Außenwelt. Zum anderen fallen darunter auch überprüfbare Werturteile, Einschätzungen, Absichten, Prognosen und Gerüchte.
- c. Finanzinstrumente: Die Information muss sich ferner auf die OeSD oder auf die Finanzinstrumente selbst beziehen. Zu den Finanzinstrumenten, die für die OeSD besonders relevant sind, gehören unter anderem die im Amtlichen Handel der Wiener Börse gehandelten Inhaberaktien der OeSD, aber auch allfällige von der OeSD begebene Anleihen, Wandelschuldverschreibungen, Optionen sowie alle sonstigen Wertpapiere, Wertrechte oder Finanzinstrumente, die mit einem Wertpapier der OeSD in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, wie z.B. Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen, auf Wertpapiere der OeSD bezogene Optionsscheine oder Optionen, usw. Zu beachten ist, dass ein Verstoß gegen die Marktmissbrauchsverordnung auch dann in Betracht kommt, wenn ein Wertpapier außerbörslich erworben oder verkauft wird. Verstöße gegen das Verbot des Marktmissbrauchs von Insiderinformationen sind somit nicht auf den Handel an einer Börse beschränkt.
- d. Eignung zur Kursbeeinflussung: Schließlich muss die Information geeignet sein, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs der Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen. Die Eignung zur erheblichen Kursbeeinflussung bestimmt sich nach einer Einschätzung darüber, ob und inwieweit der Kurs

⁴ Europäischer Wirtschaftsraum.

nach Bekanntwerden der Information beeinflusst werden wird. Es kommt nicht auf die tatsächliche Veränderung, sondern darauf an, ob eine Preisbeeinflussung aus Sicht eines verständigen Marktteilnehmers wahrscheinlich erscheint, d.h. ob er die Information bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde. Dabei ist es irrelevant, ob Anleger eine Information tatsächlich für Anlageentscheidung nutzen; es kommt auf die ex ante betrachtete Wahrscheinlichkeit an. Dies ist bereits dann der Fall, wenn auf Grund der Information ein Kauf- oder Verkaufsanreiz gegeben ist und das Geschäft lohnend erscheint. Prozentzahlen bieten dabei keinen Anhaltspunkt; die historische Volatilität und Marktliquidität sind aber zu berücksichtigen. Eine Eignung zur Kursbeeinflussung ist gegeben, wenn sie ein verständiger Anleger eher erwartet als deren Nichteintritt. Eine Bewertung, die ausschließlich auf Grund öffentlich bekannter Umstände erstellt wird, gilt dagegen nicht als Insiderinformation, selbst wenn sie den Kurs von Insiderpapieren erheblich beeinflussen kann.

5. Anhaltspunkte für Insiderinformationen

Zu Insiderinformationen kann insbesondere die Kenntnis über die nachfolgend genannten Sachverhalte zählen, sofern sie im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens geeignet ist, den Kurs der Aktien der OeSD oder damit verbundenen derivativen Finanzinstrumenten erheblich zu beeinflussen (Aufzählung nicht vollständig):

- über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen: z.B. Verschmelzungen mit anderen Gesellschaften, Erwerb anderer Gesellschaften (Anteils- oder Unternehmenserwerb), Höhe der vorgeschlagenen Dividende, Umtauschangebote gegen andere Wertpapiere, Übernahme- oder Abfindungsangebote, öffentliche Verkaufsangebote von notierten Aktien, Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, Kapitalberichtigungen, insbesondere Ausgabepreise bei Neuemissionen und Kapitalerhöhungen, Aktienrückkaufprogramme, Abschluss von Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträgen, Auflösung, Konkurs, Ausgleich, Unternehmensreorganisationsverfahren usw.
- über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft: z.B. außergewöhnliche Investitionen, außergewöhnliche Veränderungen im Auftragsstand (Akquisition neuer Großaufträge), außergewöhnliche Veränderungen im Personalstand, Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit, Ausgang von Gerichts- und Schiedsverfahren außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges, Erschließung neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftsfelder.
- über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft: wichtige Finanzdaten wie Betriebsergebnis, Finanzergebnis, Gewinn, Umsatz, Cashflow, Eingehen von außergewöhnlichen Verbindlichkeiten gravierende Veränderungen in der Kosten- und Preissituation, etc.
- die im Zusammenhang mit einem Finanzinstrument der OeSD stehen: z.B. Aussetzung der Börsennotiz, vorzeitige Kündigungen bei Anleihen oder Wandelschuldverschreibungen, usw.
- über externe Faktoren, die OeSD betreffen: z.B. Übernahmeangebot an die Aktionäre der OeSD, Bewertung der Bonität der OeSD durch Rating-Agenturen, usw.

Kommt es zu einer erheblichen Veränderung einer bereits offen gelegten Insiderinformation, so stellt diese erhebliche Veränderung selbst ebenfalls eine Insiderinformation dar, die wie jede andere Insiderinformation zu behandeln ist.

6. Verbote in Zusammenhang mit Insiderinformationen

Wer Kenntnis von einer Insiderinformation hat, darf grundsätzlich nicht mit den maßgeblichen Finanzinstrumenten oder damit verbundenen derivativen Finanzinstrumente handeln. Darüber hinaus regeln die Bestimmungen die Weitergabe von Insiderinformationen.

a. Missbrauch von Insiderinformationen - Tätigen von Insidergeschäften (Art 14 (a) Marktmissbrauchsverordnung)

Das Tätigen von Insidergeschäften und der Versuch hierzu sind verboten. Ein Insidergeschäft liegt gem. Art 8 Abs 1 Marktmissbrauchsverordnung vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert. Die Nutzung von Insiderinformationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insidergeschäft, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insiderinformationen erteilt wurde.

Wenn eine juristische oder natürliche Person im Besitz von Insiderinformationen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter, sei es unmittelbar oder mittelbar, Finanzinstrumente, auf die sich diese Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert bzw. zu erwerben oder zu veräußern versucht, sollte unterstellt werden, dass diese Person diese Informationen genutzt hat (Erwägungsgrund 24 zur Marktmissbrauchsverordnung).

Bei juristischen Personen ist ein Freibeweis von der Verschuldensvermutung möglich, wenn diese juristische Person:

- zuvor angemessene und wirksame interne Regelungen und Verfahren eingeführt, umgesetzt und aufrechterhalten hat, durch die wirksam sichergestellt wird, dass weder die natürliche Person, die in ihrem Auftrag den Beschluss gefasst hat, Finanzinstrumente zu erwerben oder zu veräußern, auf die sich die Informationen beziehen, noch irgendeine andere natürliche Person, die diesen Beschluss in irgendeiner Weise beeinflusst haben könnte, im Besitz der Insiderinformationen gewesen ist, und
- die natürliche Person, die im Auftrag der juristischen Person Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erworben oder veräußert hat, nicht auffordert, ihr keine Empfehlungen gegeben, sie nicht angestiftet oder anderweitig beeinflusst hat (Art 9 Abs 1 Marktmissbrauchsverordnung).

Bei natürlichen Personen ist ein Freibeweis von der Verschuldensvermutung möglich, wenn diese Person ein Geschäft zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten tätigt, das, in gutem Glauben und nicht zur Umgehung des Verbots von Insidergeschäften, durchgeführt wird, um einer fällig gewordenen Verpflichtung nachzukommen, und wenn die betreffende Verpflichtung auf der Erteilung eines Auftrags oder dem Abschluss einer Vereinbarung aus der Zeit vor dem Erhalt der Insiderinformationen beruht (Art 9 Abs 3 Marktmissbrauchsverordnung).

b. Missbrauch von Insiderinformationen – Empfehlungen (Art 14 (b) Marktmissbrauchsverordnung)

Es ist auch verboten, Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte anzustiften, Insidergeschäfte zu tätigen. Eine "Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften oder die Anstiftung Dritter hierzu" liegt gemäß Art 8 (2) Marktmissbrauchsverordnung vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und

- auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie dazu anstiftet, einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung vorzunehmen, oder
- auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, einen Auftrag, der ein Finanzinstrument betrifft, auf das sich die Informationen beziehen, zu stornieren oder zu ändern, oder sie dazu anstiftet, eine solche Stornierung oder Änderung vorzunehmen.

Die Nutzung von Empfehlungen oder Anstiftungen erfüllt den Tatbestand des Insidergeschäfts, wenn die Person, die die Empfehlung nutzt oder der Anstiftung folgt, weiß oder wissen sollte, dass diese auf Insiderinformationen beruht.

c. Missbrauch von Insiderinformationen – Unrechtmäßige Offenlegung
(Art 14 (c) Marktmissbrauchsverordnung)

Die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen ist verboten. Eine "unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen" liegt gemäß Art 10 (1) Marktmissbrauchsverordnung vor, wenn eine Person, die über Insiderinformationen verfügt und diese Informationen gegenüber einer anderen Person offenlegt, es sei denn, die Offenlegung geschieht im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben. Ob die Insiderinformation als solche kenntlich gemacht oder vom Dritten erkannt wurde ist irrelevant. Auch die Schaffung von Voraussetzungen zur Kenntnisnahme durch Dritte ist erfasst (zB Passwort, Unterlassen von Verschlüsselung). Daher trifft beruflich bedingte Insider die Pflicht zum behutsamen Umgang mit Insiderinformationen, der das Zugänglichmachen für Dritte nicht ermöglicht.

Beispiel: Wenn ein Mitarbeiter der OeSD nach Feierabend auf seinem Schreibtisch Dokumente liegen lässt, die Insiderinformationen enthalten, und eine Raumpflegerin dieses Dokument entwendet, so kann hierin ein verbotenes Zugänglichmachen zu sehen sein.

d. Sanktionen

Die Sanktionen für den Missbrauch von Insiderinformationen finden sich in den § 154 BörseG 2018, wobei es sowohl verwaltungsrechtliche als auch strafrechtliche Sanktionen gibt:

- Verwaltungsrechtliche Geldstrafe bis zu EUR 5 Mio oder bis zu dem Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt; im Falle der vorsätzlichen Begehung ist der Versuch strafbar;
- Bei Transaktionsvolumen > EUR 1 Mio: gerichtliche Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten bis zu fünf Jahren. (§ 163 BörseG 2018)

Die FMA kann im Falle von Verstößen unbeschadet sonstiger Befugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften unter anderem folgende verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergreifen:

- die Anordnung, wonach die für den Verstoß verantwortliche Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
- die Anordnung, wonach infolge des Verstoßes erzielte Gewinne oder vermiedene Verluste für verfallen erklärt werden, sofern sich diese beziffern lassen;
- eine öffentliche Warnung betreffend die für den Verstoß verantwortliche Person und die Art des Verstoßes.

Die FMA hat (mit bestimmten Ausnahmen) jede Entscheidung über die Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion oder verwaltungsrechtlichen Maßnahme in Bezug auf einen Verstoß gegen die Marktmissbrauchsverordnung auf ihrer offiziellen Website unverzüglich nachdem die von der Entscheidung betroffene Person darüber informiert wurde, zu veröffentlichen. Dabei sind

mindestens Art und Charakter des Verstoßes und die Identität der verantwortlichen Personen bekannt zu machen.

Mitarbeiter der OeSD Gruppe, die gegen die genannten Verbote verstoßen, haben auch mit dienstrechtlichen Konsequenzen zu rechnen, die bis zur Entlassung reichen können. Mitarbeiter der OeSD Gruppe können durch ihr Fehlverhalten auch eine schadenersatzrechtliche Haftung ihres Dienstgebers auslösen und können daher im Rahmen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes entsprechenden Regressansprüchen ihres Dienstgebers ausgesetzt sein.

Auch sonstige für die OeSD tätige natürliche Personen, juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften und europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen, die regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu Insiderinformationen haben, müssen im Fall eines Verstoßes gegen die genannten Gebote überdies mit zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen, die von der schadenersatzrechtlichen Haftung bis zur Auflösung des bestehenden vertraglichen Verhältnisses mit der OeSD aus wichtigem Grund reichen können.

7. Compliance-relevante Information

Der Begriff der "**compliance-relevante Information**" umfasst gem. § 3 Z 3 ECV 2007 sowohl (i) Insiderinformationen als auch (ii) sonstige vertrauliche und kursensible Informationen.

Als vertrauliche und kursensible Informationen gelten öffentlich nicht bekannte Informationen, die, wenn sie einem verständigen Investor verfügbar wären, der regelmäßig an diesem Markt (va Amtlicher Handel) mit dem betreffenden Finanzinstrument (va OeSD Aktie) handelt, von diesem als relevant bei der Entscheidung über die Bedingungen betrachten würden, zu denen Geschäfte mit dem Finanzinstrument abgeschlossen werden sollen. Vertrauliche und kursensible Informationen weisen im Gegensatz zu Insiderinformationen (noch) nicht kumulativ die Eigenschaft der erheblichen Kursrelevanz sowie der "präzisen Information" (hinreichende Wahrscheinlichkeit, Bestimmtheit) auf. Keine vertraulichen, kurssensiblen Informationen sind Informationen, bei denen ein verständiger Anleger bei sorgfältiger Betrachtung und Erwägung aller Umstände ausschließen würde, dass sich diese Informationen in Zukunft zu Insiderinformationen entwickeln könnten bzw. für einen Insider-Sachverhalt relevant sein könnten.

Durch die Bestimmungen der ECV 2007 über compliance-relevante Informationen soll sichergestellt werden, dass nicht öffentliche, unternehmensinterne Vorgänge mit potentieller Kursrelevanz in einer Frühphase in die Compliance-Organisation des Emittenten einbezogen werden, und dies unabhängig davon, ob bereits eine Insiderinformation vorliegt oder nicht.

Ein Abstellen auf compliance-relevante Informationen dient daher insbesondere dazu, bereits im Vorfeld das Eintreten von Sachverhalten, aufgrund derer Verstöße gegen das strafrechtlich relevante Insider-Verbot verwirklicht werden könnten, zu vermeiden.

8. Umgang mit compliance-relevanten Informationen

Die OeSD hat in Umsetzung von § 5 ECV 2007 folgende allgemeine Regeln zum Umgang mit compliance-relevanten Informationen erlassen:

- a. Jede relevante Person hat jede erstmals bekannt gewordene compliance-relevante Information unverzüglich dem Compliance-Verantwortlichen zu melden. Diese Meldung hat durch relevante Personen direkt an den Compliance-Verantwortlichen ohne vorherige "Zwischenschaltung" eines allfälligen Vorgesetzten zu erfolgen. Wenn einer relevanten Person unklar ist, ob eine bestimmte Information eine compliance-relevante Information darstellt, hat sie mit dem Compliance-Verantwortlichen Rücksprache zu halten.
- b. Schriftstücke und externe Datenträger, insbesondere Disketten und CD-ROM, USB-Datensticks und ähnliches, die compliance-relevante Informationen beinhalten, sind derart aufzubewahren, dass sie jenen Personen nicht zugänglich sind, die mit der Bearbeitung dieser compliance-relevanten Informationen, der Schriftstücke oder der externen Datenträger nicht auf Grund ihrer Tätigkeit befasst sind. Elektronisch gespeicherte Daten, einschließlich elektronischer Post (zB e-mails), die compliance-relevante Informationen beinhalten, sind derart zu sichern, dass sie jenen Personen nicht zugänglich sind, die mit der Bearbeitung compliance-relevanten Informationen oder Daten nicht auf Grund ihrer Tätigkeit befasst sind. Dies hat z.B. durch folgende Maßnahmen zu erfolgen:
 - Ablage von Unterlagen, die compliance-relevante Informationen beinhalten, in versperrbaren Schränken;
 - Schutz von Dateien, die compliance-relevante Informationen beinhalten, per Passwort; und
 - Abschließen von Räumen, die compliance-relevante Informationen beinhalten, und Sicherung von EDV-Anlagen, die compliance-relevante Informationen beinhalten, bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz.
 -
- c. Mitarbeiter der OeSD, die Telearbeit verrichten, dürfen Dateien und Programme ausschließlich auf Computern bzw Servern der OeSD abspeichern.
- d. Für Projekte mit compliance-relevantem Charakter sind vorübergehende (projektbezogene) Vertraulichkeitsbereiche (siehe Punkt 9) einzurichten und gegebenenfalls Codenamen zu verwenden.
- e. Dokumente, die compliance-relevante Informationen enthalten, sind mit dem Vermerk "Vertraulich" zu kennzeichnen und derart zu verwahren, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind.
- f. Die Freigabe von Presseaussendungen, Aktionärsinformationen, Analystenbriefen und sonstigen Veröffentlichungen kann ausnahmslos nur durch den Vorstand erfolgen und ist entsprechend zu dokumentieren. Auch der Kontakt zu Analysten, Investoren und Medien ist ausschließlich dem Vorstand oder von diesem bevollmächtigten Personen vorbehalten.
- g. Compliance-relevante Informationen dürfen weder exklusiv ausgewählten Journalisten, Analysten, Aktionären oder Banken mitgeteilt werden, noch "off the records" an diese weitergegeben werden. Bei solchen Einzelgesprächen dürfen keine compliance-relevante Informationen mitgeteilt werden. Hingegen dürfen bereits veröffentlichte Tatsachen in derartigen Gesprächen im Detail und umfassend erläutert und in einer größeren Tiefe behandelt werden.

- h. Compliance-relevante Informationen, die zur Einrichtung von vorübergehenden Vertraulichkeitsbereichen führen können bzw. für die Einrichtung erforderlich sind, sind dem Compliance-Verantwortlichen zur Kenntnis zu bringen und werden von diesem aufbewahrt.

9. Vertraulichkeitsbereiche

Vertraulichkeitsbereiche sind sowohl ständige als auch vorübergehend (projektbezogen) eingerichtete Unternehmensbereiche, in denen Personen regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu compliance-relevanten Informationen haben (§ 3 Z 3 ECV 2007).

Die OeSD ist gemäß § 4 Abs 1 ECV 2007 verpflichtet, Vertraulichkeitsbereiche zu ermitteln und in der Emittenten-Compliance-Richtlinie festzuhalten. Änderungen in der strukturellen Zusammensetzung der ständigen Vertraulichkeitsbereiche sind den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Arbeitnehmern des Emittenten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Bei der Einrichtung von vorübergehenden Vertraulichkeitsbereichen sind der Beginn, das Ende und die Bezeichnung des Vertraulichkeitsbereiches und die darin ausgeübte Tätigkeit schriftlich festzuhalten und dem Compliance-Verantwortlichen zur Kenntnis zu bringen (§ 4 Abs 3 ECV 2007).

Vertraulichkeitsbereiche sind von anderen Unternehmensbereichen durch geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von compliance-relevanten Informationen abzugrenzen. Als geeignete organisatorische Maßnahmen sind insbesondere ein Versperren von Behältern und Schränken, eine räumliche Trennung, Zutrittsbeschränkungen, personelle Unvereinbarkeitsbestimmungen oder EDV-Zugriffsbeschränkungen anzusehen.

a. Ständige Vertraulichkeitsbereiche

In der OeSD-Gruppe wurden folgende ständige Vertraulichkeitsbereiche eingerichtet:

- Vertraulichkeitsbereich Aufsichtsrat des OeSD
- Vertraulichkeitsbereich Vorstand der OeSD
- Vertraulichkeitsbereich Betriebsrat der OeSD GmbH
- Vertraulichkeitsbereich Compliance der OeSD-Gruppe
- Vertraulichkeitsbereich Rechnungswesen und Controlling der OeSD Gruppe
- Vertraulichkeitsbereich Marketing und Investor Relations der OeSD Gruppe
- Vertraulichkeitsbereich Vertrieb international der OeSD Gruppe
- Vertraulichkeitsbereich Vertrieb national der OeSD Gruppe
- Vertraulichkeitsbereich Forschungs- und Qualitätszentrum der OeSD Gruppe
- Vertraulichkeitsbereich Produktionsleitung der OeSD Gruppe

b. Vorübergehende (projektbezogene) Vertraulichkeitsbereiche

Bei Projekten, bei denen Mitarbeiter der OeSD-Gruppe aus verschiedenen Vertraulichkeitsbereichen in koordinierter und längerer Zusammenarbeit zusammenwirken und bei denen compliance-relevante Informationen auftreten, ist vom Projektleiter zwingend ein vorübergehender (projektbezogener) Vertraulichkeitsbereich durch einzurichten. Jedem einzelnen Mitglied des Projektteams obliegt es, im Einzelfall zu prüfen, ob die Einrichtung eines vorübergehenden Vertraulichkeitsbereiches erforderlich ist und gegebenenfalls den Projektleiter an seine Verpflichtung zu erinnern. Der Beginn, das Ende und die Bezeichnung des Vertraulichkeitsbereiches sowie die darin ausgeübte Tätigkeit sind schriftlich festzuhalten und dem Compliance-Verantwortlichen zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle des Aufschiebs einer Veröffentlichung von Insiderinformationen gemäß Art 17 (4) Marktmissbrauchsverordnung ist jedenfalls ein vorübergehender Vertraulichkeitsbereich zu bilden.

c. Maßnahmen betreffend Vertraulichkeitsbereiche

Folgende Maßnahmen sind im Hinblick auf die Vertraulichkeitsbereiche der OeSD Gruppe getroffen worden bzw zu treffen und von allen relevanten Personen einzuhalten:

- (i) Vertraulichkeitsbereiche sind von anderen Unternehmensbereichen der OeSD Gruppe durch geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe compliance-relevanten Informationen abzugrenzen. Als geeignete organisatorische Maßnahmen sind insbesondere ein Versperren von Behältern und Schränken, eine räumliche Trennung, Zutrittsbeschränkungen, personelle Unvereinbarkeitsbestimmungen oder EDV-Zugriffsbeschränkungen anzusehen.
- (ii) Personen aus Vertraulichkeitsbereichen haben eine Verpflichtungs- und Vertraulichkeitserklärung zu unterfertigen, wonach sie die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten anerkennen und erklären, sich der rechtlichen Folgen bewusst zu sein, die mit einer missbräuchlichen Verwendung oder einer nicht ordnungsgemäßen Verbreitung von compliance-relevanten Informationen verbunden sind (Anlage ./1 für Personen aus ständigen Vertraulichkeitsbereichen, Anlage ./2 für Personen aus vorübergehenden (projektbezogenen) Vertraulichkeitsbereichen oder Anlage ./3 für unternehmensexterne Personen, die nicht auf Grund von Gesetzen oder Landesregeln zur Verschwiegenheit verpflichtet sind).
- (iii) Zweck der Vertraulichkeitsbereiche ist es, sicherzustellen, dass compliance-relevante Informationen, die in einem Unternehmensbereich anfallen, diesen nicht verlassen. Der Compliance-Verantwortliche ist über die Weitergabe von compliance-relevanten Informationen unverzüglich direkt zu informieren und hat die Weitergabe zu dokumentieren, sodass ein vertraulicher Informationsfluss zwischen den Vertraulichkeitsbereichen gewährleistet ist. Ebenso soll sichergestellt werden, dass Mitarbeiter nicht mehreren Vertraulichkeitsbereichen angehört und compliance-relevante Informationen unkontrolliert von einem Vertraulichkeitsbereich in den anderen gelangen.
- (iv) Der Vorstand und die Mitarbeiter der OeSD-Gruppe sind über eine Änderung der ständigen Vertraulichkeitsbereiche zu informieren.
- (v) Nach Verlassen des Vertraulichkeitsbereichs sind compliance-relevante Informationen geheim zu halten und Vorkehrungen zu treffen, damit sie nicht weitergegeben werden.
- (vi) Bei Änderungen in der strukturellen Zusammensetzung der ständigen Vertraulichkeitsbereiche ist die vorliegende Richtlinie zu aktualisieren.

10. Weitergabe compliance-relevanter Informationen

a. Allgemeine Grundsätze

- (i) Compliance-relevante Informationen müssen - auch im internen Geschäftsverkehr - streng vertraulich behandelt werden. Die Anzahl der mit compliance-relevanten Informationen befassten Personen ist möglichst gering zu halten. Die schriftliche und mündliche Weitergabe von compliance-relevanten Informationen ist generell auf ein mögliches Minimum zu beschränken, um die Gefahr der Weitergabe von compliance-relevanten Informationen gering zu halten.
- (ii) Der Empfänger einer compliance-relevanten Information, ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine compliance-relevante Information handelt.
- (iii) Die Weitergabe von sensiblen Informationen per Telefon, Fax oder elektronischen Medien ist auf das Notwendigste zu beschränken.
- (iv) Werden Schriftstücke, die compliance-relevante Informationen beinhalten, per Fax übermittelt, so ist durch ein vorangehendes Telefonat sicherzustellen, dass das Schriftstück an den dafür vorgesehenen Empfänger übermittelt wird. Der Empfang des Fax ist vom Empfänger zu bestätigen.
- (v) Compliance-relevante Informationen, die per Email verschickt werden, sind gegebenenfalls zu verschlüsseln.
- (vi) Der Inhalt interner Rundschreiben bzw E-Mails ist kritisch zu prüfen und im Zweifel mit dem Compliance-Verantwortlichen abzusprechen.

Die Überwachung der Bestimmungen über die Weitergabe von compliance-relevanten Informationen sowie über die organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe compliance-relevanter Informationen erfolgt stichprobenartig durch den Compliance-Verantwortlichen. Der Compliance-Verantwortliche prüft bei Verstößen gegen diese Richtlinie die Sachlage, ermittelt die verantwortlichen Personen und informiert gegebenenfalls die Personalabteilung zwecks Einleitung entsprechender arbeitsrechtlicher Schritte.

Zusätzlich zu den vorstehenden allgemeinen Grundsätzen sind nachstehende spezielle Grundsätze für die Weitergabe von Insiderinformationen einzuhalten:

b. Weitergabe innerhalb eines Vertraulichkeitsbereichs

Die Weitergabe compliance-relevanter Informationen innerhalb eines Vertraulichkeitsbereichs ist nur an jene Personen zulässig, die mit der Bearbeitung dieser Informationen aufgrund ihrer Tätigkeit befasst sind, wobei die Anzahl der mit compliance-relevanten Informationen befassten Personen möglichst gering zu halten ist. Die Weitergabe compliance-relevanter Informationen innerhalb eines Vertraulichkeitsbereichs durch einen Mitarbeiter an dessen Vorgesetzten im Zuge der Durchführung seiner betrieblichen Leitungs- und Überwachungsfunktion stellt keine Verletzung der Vorschriften der ECV dar.

c. Weitergabe an einen anderen Vertraulichkeitsbereich

- (i) Jeder Vertraulichkeitsbereich ist von anderen Vertraulichkeits- und Unternehmensbereichen durch organisatorische Maßnahmen derart abzugrenzen, dass der Austausch und die Weitergabe von Informationen zwischen den Vertraulichkeitsbereichen bzw. zwischen Vertraulichkeits- und anderen Unternehmensbereichen nachvollzogen werden kann.
- (ii) Die Weitergabe compliance-relevanter Informationen von einem Vertraulichkeitsbereich in einen anderen Vertraulichkeitsbereich ist nur dann zulässig, wenn dies zu Unternehmenszwecken erforderlich ist und die Vertraulichkeit der Information sichergestellt ist. Eine solche Informationsweitergabe hat sich auf den unbedingten erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Unterrichtung des Vorstands durch einen Mitarbeiter oder des Aufsichtsrates durch den Vorstand stellt keinen Verstoß gegen die verbotene Informationsweitergabe dar.
- (iii) Die Weitergabe von compliance-relevanten Informationen muss unverzüglich dem Compliance-Verantwortlichen gemeldet werden. Dieser hat den Informationsinhalt, den Namen der meldenden Person, den Zeitpunkt, an dem er die Meldung erhalten hat und an dem die Information weitergegeben wurde sowie die Namen jener Personen aufzuzeichnen, die bereits Kenntnis von den compliance-relevanten Informationen besitzen oder die davon Kenntnis erlangen sollen.
- (iv) Die Pflicht zur unverzüglichen Information des Compliance-Verantwortlichen von der Weitergabe einer compliance-relevanten Information besteht nicht, sofern die Weitergabe einer compliance-relevanten Information im Rahmen bestehender institutionalisierter und vordefinierter Informationsabläufe auf Grund betrieblicher Notwendigkeiten erfolgt. Institutionalisierte oder vordefinierte Informationsabläufe sind insbesondere der Informationsfluss im Rahmen der Erstellung von Finanzberichten und der Informationsaustausch bei Sitzungen des Aufsichtsrats und des Vorstands der OeSD.
- (v) Diese institutionalisierten und vordefinierten Informationsabläufe sowie deren allfällige Änderungen sind vom Vorstand der OeSD schriftlich zu dokumentieren und dem Compliance-Verantwortlichen zur Kenntnis zu bringen.
- (vi) Die institutionalisierten und vordefinierten Informationsabläufe sind derart zu organisieren, dass im Hinblick auf compliance-relevante Informationen der Informationsinhalt, der Namen des Weitergebenden, die Namen der Empfänger, der Zeitpunkt der Weitergabe und des Empfangs sowie die Namen jener Personen außerhalb des Vertraulichkeitsbereiches, die bereits Kenntnis von der betreffenden compliance-relevanten Information besitzen, nachvollzogen werden kann. Die institutionalisierten und vordefinierten Informationsabläufe sind von dem für den jeweiligen Informationsablauf Verantwortlichen vorab festzuhalten und auf Verlangen dem Compliance-Verantwortlichen zur Kenntnis zu bringen.

d. Weitergabe außerhalb des Vertraulichkeitsbereichs

Jede Weitergabe einer compliance-relevanten Information aus einem Vertraulichkeitsbereich ist dem Compliance-Verantwortlichen unverzüglich mitzuteilen. Dieser hat den Informationsinhalt, den Namen der meldenden Person, den Zeitpunkt des Erhalts der Meldung und der Weitergabe der Information sowie die Namen jener Personen aufzuzeichnen, die bereits Kenntnis von den compliance-relevanten Informationen besitzen oder Kenntnis erlangen sollen.

Die Weitergabe von compliance-relevanten Informationen an unternehmensfremde Personen ist nur zulässig, wenn

- dies zu Unternehmenszwecken notwendig ist,
- sich die Weitergabe auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt und
- sich die unternehmensfremde Person – sofern sie nicht ohnehin auf Grund von Gesetzen oder Landesregeln zur Verschwiegenheit verpflichtet ist – im Rahmen einer Vereinbarung verpflichtet, compliance-relevante Informationen geheim zu halten und keiner missbräuchlichen Verwendung im Sinne des Art 8 und 10 Marktmissbrauchsverordnung zuzuführen (Non-Disclosure Agreement).

11. Compliance Verantwortlicher

Der Vorstand der OeSD hat folgende Personen auf unbestimmte Zeit zur Compliance-Verantwortlichen und zum Compliance-Verantwortlichen Stellvertreter bestellt:

Mag.(FH) Monika Schmid

Compliance Verantwortliche

Tenschertstraße 7

1239 Wien

e-mail: mschmid@staatsdruckerei.at

Tel: +43 1-20666-224

Fax: +43 1-20666-331

Mag. Helmut Lackner

Compliance Verantwortlicher

Stellvertreter

Tenschertstraße 7

1239 Wien

e-mail: lackner@staatsdruckerei.at

Tel: +43 1-20666-227

- a. Die Überwachung der Einhaltung der vorliegenden Richtlinie obliegt dem Compliance-Verantwortlichen, der in dieser Funktion direkt dem Vorstand der OeSD untersteht. Der Compliance-Verantwortliche und der Compliance-Verantwortliche Stellvertreter sind von Montag bis Freitag zu Geschäftszeiten unter den oben angegebenen Daten erreichbar.
- b. Der Compliance-Verantwortliche hat die in dieser Richtlinie und in der ECV vorgesehenen Befugnisse. Der Compliance-Verantwortliche hat die ihm zur Kenntnis gebrachten compliance-relevanten Informationen streng vertraulich zu behandeln.
- c. Dem Compliance-Verantwortlichen ist ein Einsichts- und Auskunftsrecht hinsichtlich sämtlicher Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen der OeSD (einschließlich Personaldaten) und ein Zutrittsrecht zu sämtlichen Geschäftsräumlichkeiten eingeräumt, soweit es zur Erfüllung seiner Überwachungspflichten erforderlich ist. Der Compliance-Verantwortliche hat sämtliche auf Grund des Einsichts- und Auskunftsrechts erlangten Informationen streng geheim zu halten und darf diese nur, soweit es zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben erforderlich ist, verwenden oder im Auftrag des Vorstandes der OeSD, der FMA oder des Gerichts offenlegen.
- d. Der Compliance-Verantwortliche hat die Personalabteilung bei ihm zur Kenntnis gelangten Verstößen von Mitarbeitern gegen diese Richtlinie zu informieren.
- e. Zu den verpflichtenden Aufgaben des Compliance-Verantwortlichen zählen insbesondere:
 - (i) Beratung und Unterstützung von Vorstand und Mitarbeitern in Angelegenheiten der Emittenten-Compliance-Verordnung (ECV).
 - (ii) Erstattung regelmäßiger Berichte an den Vorstand und den Aufsichtsrat in Angelegenheiten der ECV.

- (iii) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr in Angelegenheiten der ECV. Der Jahrestätigkeitsbericht ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat der OeSD vorzulegen und der FMA in geeigneter Weise zu übermitteln. Dieser Tätigkeitsbericht hat insbesondere zu enthalten:
- vorübergehend (projektbezogen) eingerichtete Vertraulichkeitsbereiche;
 - Anzahl der gewährten und nicht gewährten Ausnahmen vom Handelsverbot;
 - Anzahl der erhaltenen Directors' Dealings-Meldungen;
 - Verstöße gegen die auf Grund der ECV erlassenen unternehmensinternen Anweisungen sowie daraus resultierende Konsequenzen; und
 - durchgeführte Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen
- (iv) Schulung und Ausbildung der Arbeitnehmer aus Vertraulichkeitsbereichen der OeSD in Angelegenheiten der ECV.
- (v) Unterrichtung der Arbeitnehmer sowie der sonst für OeSD tätigen Personen, die typischerweise Insiderinformationen erlangen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen.
- (vi) Führung des Insider-Verzeichnisses.
- (vii) Stichprobenartige, laufende Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen über die Weitergabe von compliance-relevanten Informationen sowie über organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von Insiderdelikten in allen (ständigen und projektbezogenen) Vertraulichkeitsbereichen.
- (viii) Erteilung von Ausnahmen vom Handelsverbot während der Sperrfrist. Festlegung von zusätzlichen Handelsverboten in Abstimmung mit dem Vorstand der OeSD.
- (ix) Zentralisierte Dokumentation von compliance-relevanten Informationen und deren Weitergabe.

Diese Aufgaben sind nicht abschließend und können von der OeSD jederzeit erweitert werden.

12. Sperrfristen und Handelsverbote

- a Personen aus Vertraulichkeitsbereichen dürfen innerhalb der folgenden Sperrfristen keine Orders in Finanzinstrumenten der OeSD erteilen:
- 30 Tage vor der geplanten Veröffentlichung des (vorläufigen) jährlichen Unternehmensergebnisses; und
 - 30 Tage vor der Veröffentlichung von Halbjahres- oder Quartalsberichten.
- b Die Termine für die Veröffentlichung der (vorläufigen) Jahreszahlen und die Veröffentlichung der (vorläufigen) Halbjahres- oder Quartalszahlen werden auf der Website der OeSD im Finanzkalender unter der Rubrik "Investor Relations" veröffentlicht.
- c Dieselben Sperrfristen gelten auch für Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten der OeSD, die
- Personen aus Vertraulichkeitsbereichen im Namen und/oder für Rechnung eines Dritten,
 - Dritte im Namen und/oder für Rechnung von Personen aus Vertraulichkeitsbereichen, sowie
 - juristische Personen, treuhänderisch tätige Einrichtungen oder Personengesellschaften, die direkt oder indirekt von einer Person aus einem Vertraulichkeitsbereich kontrolliert werden, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend einer solchen Person entsprechen erteilen.

- d Die genannten Sperrfristen gemäß a) enden jeweils am Ende des ersten Handelstages nach Veröffentlichung der entsprechenden Jahres-, Halbjahres- oder Quartalsberichte, d.h. am zweiten Handelstag nach der Veröffentlichung ist der Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten wieder zulässig.
- e Weitere Sperrfristen kann der Compliance-Verantwortliche in Abstimmung mit dem Vorstand der OeSD festlegen, wobei diese Sperrfristen das Handelsverbot auch auf einen eingeschränkten Kreis von Personen aus Vertraulichkeitsbereichen oder auf einzelne Vertraulichkeitsbereiche einschränken können. Der Tag des Beginns sowie – sofern eine solche bereits feststeht – die konkrete Dauer einer Sperrfrist sind den betroffenen Personen aus Vertraulichkeitsbereichen in geeigneter Weise und nachweislich in Kenntnis zu bringen.
- f Die obige Regelung bezieht sich auf alle Börsen, an denen Finanzinstrumente der OeSD gehandelt werden sowie auf außerbörsliche Transaktionen. Die Nichtbeachtung kann zu zivil-, straf- sowie dienstrechtlichen Konsequenzen führen.
- g Sofern sichergestellt ist, dass die Vorschriften des unionsrechtlichen Marktmissbrauchsrechts nicht verletzt werden, kann der Compliance-Verantwortliche auf Antrag in besonders begründeten, in persönlichen Umständen der Person gelegenen Fällen, Ausnahmen vom Handelsverbot während einer Sperrfrist gewähren. Bei diesen Vorschriften handelt es sich um Art 19 Abs 12 MAR und Art 7, 8 und 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 im Hinblick auf eine Ausnahme für bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten, die Indikatoren für Marktmanipulation, die Schwellenwerte für die Offenlegung, die zuständige Behörde, der ein Aufschub zu melden ist, die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums und die Arten meldepflichtiger Eigengeschäfte von Führungskräften.
- h Der Compliance-Verantwortliche hat alle Anträge, die sich auf beabsichtigte Eigengeschäfte mit Finanzinstrumente der OeSD innerhalb von Sperrfristen beziehen, zu dokumentieren und insbesondere den Namen der betreffenden Person, die Bezeichnung des Finanzinstruments sowie die Art, den Umfang und den Grund des beabsichtigten Geschäftes festzuhalten. Darüber hinaus hat er seine Entscheidung sowie die maßgeblichen Gründe hierfür aufzuzeichnen.

13. Directors' Dealings

Personen, die Führungsaufgaben innerhalb der OeSD-Gruppe wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen haben jedes Eigengeschäft mit Aktien oder Schuldtiteln der OeSD oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten ("Director's Dealings") dem Compliance-Verantwortlichen und der FMA unverzüglich zu melden ("Director's Dealings Meldung").

a. Führungskräfte

Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sind (Art 3 Abs 1 Z 25 Marktmissbrauchsverordnung) Personen, die (i) einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan angehören, oder (ii) die als höhere Führungskraft zwar keinem der oben genannten Organe angehört, aber regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen mit direktem oder indirektem Bezug zur OeSD hat und befugt ist, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven der OeSD zu treffen.

In diesem Sinn wurden folgende Personen als Führungskräfte der OeSD-Gruppe definiert:

- Alle Mitglieder des Vorstands der OeSD
- Alle Mitglieder des Aufsichtsrats der OeSD
- Alle Mitglieder der Geschäftsführung der OeSD GmbH

b. Personen, die in enger Beziehung zu Führungskräften stehen

In enger Beziehung zu Führungskräften stehende Personen ("eng verbundene Personen") sind gemäß Art 3 Abs 1 Z 26 Marktmissbrauchsverordnung:

- (i) den Ehepartner oder einen Partner dieser Person, der nach nationalem Recht einem Ehepartner gleichgestellt ist;
- (ii) ein unterhaltsberechtigtes Kind entsprechend dem nationalen Recht (ab Vollendung des 14. Lebensjahres);
- (iii) einen Verwandten, der zum Zeitpunkt der Tätigkeit des betreffenden Geschäfts seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt angehört; und
- (iv) eine Gesellschaft, deren Führungsaufgaben durch eine Führungskraft einer Gesellschaft der OeSD Gruppe, oder eine in den Ziffern (i), (ii) oder (iii) genannte Person wahrgenommen werden, und die entweder (X) von einer solchen Person direkt oder indirekt kontrolliert wird oder (Y) die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder (Z) deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen.

c. Directors Liste

Der Compliance Verantwortliche hat eine Liste der Führungskräfte der OeSD-Gruppe sowie der Personen, die zu diesen in enger Beziehung stehen, zu erstellen.

d. Meldepflichtige Geschäfte

Jedes Eigengeschäft, das Führungskräfte und mit ihnen eng verbundene Personen mit Wertpapieren der OeSD oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten tätigen, ist zu melden. In Anhang 8 sind die zu meldenden Geschäfte detailliert dargestellt.

Zu beachten ist, dass gemäß Art 19 (7) Marktmissbrauchsverordnung auch folgende Geschäfte dazu gehören:

- das Verpfänden oder Verleihen von Finanzinstrumenten durch oder im Auftrag einer Führungskraft oder einer mit ihr eng verbundenen Person (eine Verpfändung von Wertpapieren oder eine ähnliche Sicherung von Finanzinstrumenten im Zusammenhang mit der Hinterlegung der Finanzinstrumente in ein Depotkonto muss nicht gemeldet werden, sofern und solange eine derartige Verpfändung oder andere Sicherung dazu dient, eine spezifische Kreditfazilität zu sichern);
- von einer anderen Person im Auftrag einer Führungskraft oder einer mit ihr eng verbundenen Person unternommene Geschäfte auch wenn dabei ein Ermessen ausgeübt wird;

- Geschäfte im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II), die im Rahmen einer Lebensversicherung getätigt werden, wenn: (i) der Versicherungsnehmer eine Führungskraft oder eine mit ihr eng verbundene Person ist, (ii) der Versicherungsnehmer das Investitionsrisiko trägt und (iii) der Versicherungsnehmer über die Befugnis oder das Ermessen verfügt, Investitionsentscheidungen in Bezug auf spezifische Instrumente im Rahmen dieser Lebensversicherung zu treffen oder Geschäfte in Bezug auf spezifische Instrumente für diese Lebensversicherung auszuführen.

e. Verfahren zur Meldung

- a Meldungen von Eigengeschäften mit Finanzinstrumenten der OeSD müssen unverzüglich, spätestens drei Geschäftstagen nach dem Datum des Geschäfts vorgenommen werden.
- b Die Meldung kann jedoch solange aufgeschoben werden, bis diese Geschäfte das Gesamtvolumen von EUR 5.000 erreichen. Bei der Berechnung dieses Schwellenwerts sind sämtliche Eigengeschäfte, die innerhalb eines Kalenderjahres von einer Führungskraft und aller Personen, die in enger Beziehung zu dieser Führungskraft stehen, ohne Netting zusammenzurechnen. Sofern dieser Schwellenwert am Ende des Kalenderjahres nicht erreicht wird, kann eine Meldung unterbleiben.
- c Formulare für eine zu erstattende Meldung sind beim Compliance-Verantwortlichen erhältlich. Die Meldung muss die Mindestinhalte gemäß Art 19 (6) Marktmissbrauchsverordnung sowie der maßgeblichen Durchführungsverordnung⁵ enthalten.
- d Eine an die FMA zu erstattende Meldung ist ebenso an den Compliance-Verantwortlichen zu richten. Dieser ist verpflichtet, den Inhalt, das Datum und die Uhrzeit dieser Meldung zu dokumentieren.

14. Insiderliste

Der Compliance-Verantwortliche führt eine Insiderliste über alle Personen, die für die OeSD Gruppe tätig sind (unternehmenszugehörige und externe Personen) umfasst, die regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu Insiderinformationen haben.

Von den als Insider definierten Personen sind gemäß der maßgeblichen Durchführungsverordnung⁶ (EU) 2016/347 folgende Daten in der Insiderliste anzuführen:

- Vor- und Nachnamen (sowie ggf Geburtsnamen);
- dienstliche Telefonnummer(n);
- Name und Anschrift des Unternehmens;
- Funktion und Grund der Einstufung als Insider;
- Bei ständigen Insidern Datum und Uhrzeit der Aufnahme in die Insiderliste;
- Geburtsdatum;

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2016/523 der Kommission vom 10. März 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format und die Vorlage für die Meldung und öffentliche Bekanntgabe der Eigengeschäfte von Führungskräften gemäß Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2016/347 der Kommission vom 10. März 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das genaue Format der Insiderlisten und für die Aktualisierung von Insiderlisten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates.

- Nationale Identifikationsnummer (falls zutreffend);
- Private Telefonnummern (Festnetz und mobil);
- Vollständige Privatanschrift;
- Vertraulichkeitsbereich (ständig oder projektbezogen); und
- Bei projektbezogenem Insider auch Datum und Uhrzeit der Erlangung und der Beendigung des Zugangs zu Insiderinformationen.

Diese Regelung gilt auch für juristische Personen unter Angabe der Firma bzw Geschäftsbezeichnung und Firmenbuchnummer.

Die Compliance-Verantwortliche hat die Insiderliste unter Nennung des Datums und der Uhrzeit der Aktualisierung unverzüglich zu aktualisieren, wenn (i) sich der Grund für die Erfassung bereits erfasster Personen auf der Insiderliste ändert; (ii) eine neue Person Zugang zu Insiderinformationen erlangt hat und daher in die Insiderliste aufgenommen werden muss; und (iii) eine Person keinen Zugang zu Insiderinformationen mehr hat.

Der FMA werden auf Verlangen sowohl Einsicht in die Insiderliste gewährt als auch Auszüge daraus zur Verfügung gestellt. Die Insiderliste ist für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahre nach der Erstellung oder Aktualisierung aufzubewahren.

* * * * *

**Österreichische Staatsdruckerei Holding AG / Österreichische Staatsdruckerei GmbH /
OeSD International GmbH / OeSD Europe GmbH / OeSD International SEE SH.P.K /
Staatsdruckerei Mitarbeiter Privatstiftung / younix Identity AG / European Trust Services GmbH**



Anlage 1

[VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG FÜR PERSONEN AUS DEM STÄNDIGEN VERTRAULICHKEITSBEREICH]

Verpflichtungs- und Vertraulichkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich über die Bestimmungen des Insider-Straftatbestandes ausreichend informiert wurde, die Emittenten-Compliance-Richtlinie der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG ("OeSD"), die für die gesamte OeSD-Gruppe gilt, erhalten, gelesen und verstanden habe und ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, als Person aus einem ständigen Vertraulichkeitsbereich qualifiziert zu sein.

Aufgrund meines Zugangs zu Insiderinformationen im ständigen Vertraulichkeitsbereich wurde ich in die Insiderliste der OeSD-Gruppe aufgenommen.

Hiermit anerkenne ich die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten und erkläre, dass mir die Sanktionen bewusst sind, die bei einer missbräuchlichen Verwendung oder einer nicht ordnungsgemäßen Verbreitung von Insiderinformationen verhängt werden.

Ich verpflichte mich, die mir zugänglich gemachten Insiderinformationen streng geheim zu halten und, außer im Falle einer gesetzlich geregelten Ausnahme, nicht an andere, nicht meinem Vertraulichkeitsbereich zugehörigen Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen und Insiderinformationen so zu verwahren, dass unbefugte Personen keinen Zugriff darauf haben, sowie diese Informationen keiner missbräuchlichen Verwendung (Art 7 ff Marktmissbrauchsrichtlinie) zuzuführen.

Ich bestätige, dass ich die Bestimmungen der Art 7 bis 15 Marktmissbrauchsrichtlinie, die dieser Verpflichtungs- und Vertraulichkeitserklärung beigeschlossen sind und einen integrierten Teil dieser Verpflichtungs- und Vertraulichkeitserklärung bilden, gelesen und verstanden habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass der Missbrauch von Insiderinformationen gemäß § 154 BörseG 2018 mit einer Geldstrafe bis zu EUR 5 Mio bzw im Falle eines Geschäftsvolumens von mehr als EUR 1 Mio gemäß § 163 BörseG 2018 mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bedroht ist.

Vor-, Zuname

Geb-Datum

.....

.....

Wohnadresse

.....

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....

[Anhang: Anlage 4]

Anlage 2

[VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG FÜR MITARBEITER AUS VORÜBERGEHENDEN (PROJEKTBEZOGENEN) VERTRAULICHKEITS-BEREICHEN]

Verpflichtungs- und Vertraulichkeitserklärung

Seitens der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG ("OeSD") bzw der OeSD-Gruppe wurde für das folgende Projekt ein vorübergehender (projektbezogener) Vertraulichkeitsbereich eingerichtet: *[Bitte eine kurze Beschreibung des Projekts und eine Definition des vorübergehenden (projektbezogenen) Vertraulichkeits-Bereichs einfügen].*

Dieser vorübergehende (projektbezogene) Vertraulichkeits-Bereich besteht ab *[Datum einfügen]* und dauert bis *[Datum einfügen]* *[auf Widerruf]*.

Ich erkläre hiermit, dass ich über die Bestimmungen des Insider-Straftatbestandes ausreichend informiert wurde, die Emittenten-Compliance-Richtlinie der OeSD erhalten, gelesen und verstanden habe und ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, als Person aus einem vorübergehenden (projektbezogenen) Vertraulichkeits-Bereich qualifiziert zu sein. Aufgrund meines Zugangs zu Insiderinformationen im vorübergehenden (projektbezogenen) Vertraulichkeits-Bereich wurde ich in die Insiderliste der OeSD aufgenommen.

Hiermit anerkenne ich die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten und erkläre, dass mir die Sanktionen bewusst sind, die bei einer missbräuchlichen Verwendung oder einer nicht ordnungsgemäßen Verbreitung von Insiderinformationen verhängt werden.

Ich verpflichte mich, die mir zugänglich gemachten Insiderinformationen streng geheim zu halten und, außer im Falle einer gesetzlich geregelten Ausnahme, nicht an andere, nicht dem Vertraulichkeitsbereich zugehörigen Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen und Insiderinformationen so zu verwahren, dass unbefugte Personen keinen Zugriff darauf haben, sowie diese Informationen keiner missbräuchlichen Verwendung (Art 7 ff Marktmissbrauchsverordnung) zuzuführen.

Ich bestätige, dass ich die Bestimmungen der Art 7 bis 15 Marktmissbrauchsverordnung, die dieser Verpflichtungs- und Vertraulichkeitserklärung beigeschlossen sind und einen integrierten Teil dieser Verpflichtungs- und Vertraulichkeitserklärung bilden, gelesen und verstanden habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass der Missbrauch von Insiderinformationen gemäß § 154 BörseG 2018 mit einer Geldstrafe bis zu EUR 5 Mio bzw im Falle eines Geschäftsvolumens von mehr als EUR 1 Mio gemäß § 163 BörseG 2018 mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bedroht ist.

Vor-, Zuname

Geb-Datum

.....

.....

Wohnadresse

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....

.....

[Anhang: Anlage 4]

Anlage 3

[VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG FÜR UNTERNEHMENSEXTERNE PERSONEN]

Verpflichtungs- und Vertraulichkeitserklärung (für unternehmensexterne Personen, die nicht auf Grund von Gesetzen oder Landesregeln zur Verschwiegenheit verpflichtet sind)

Ich bin als Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem folgenden Projekt für die Österreichische Staatsdruckerei Holding AG ("OeSD") bzw der OeSD-Gruppe tätig:

[Bitte eine kurze Beschreibung des Projekts und eine Definition des vorübergehenden (projektbezogenen) Vertraulichkeits-Bereichs einfügen]

Im Rahmen dieses Auftragsverhältnisses werde ich Informationen erhalten, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich und allenfalls auch als Insiderinformationen im Sinne des Art 7 Marktmissbrauchsverordnung zu qualifizieren sind.

Ich erkläre hiermit, dass ich über die Bestimmungen des Insider-Straftatbestandes ausreichend informiert wurde, die Emittenten-Compliance-Richtlinie der OeSD betreffend den Umgang mit Insiderinformationen erhalten, gelesen und verstanden habe und ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, als Person aus einem vorübergehenden (projektbezogenen) Vertraulichkeits-Bereich qualifiziert zu sein.

Ich verpflichte mich und garantiere unwiderruflich, jede im Rahmen meines Auftragsverhältnisses erhaltene Insiderinformation streng vertraulich zu behandeln und keiner missbräuchlichen Verwendung (Art 7 ff Marktmissbrauchsverordnung) zuzuführen sowie ausschließlich für meine auftragsgemäße Tätigkeit zu verwenden (zB nicht für anonymisierte Analysen oder Informationsunterlagen an Dritte weiterzugeben).

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht zeitlich unbegrenzt, soweit die Insiderinformationen nicht auf legale Weise öffentlich bekannt werden.

Ich verpflichte mich weiters unwiderruflich, die Insiderinformationen nur jenen Personen – und nur im unbedingt erforderlichen Umfang – zur Kenntnis zu bringen, die in meinem Unternehmen tätig und mit der Bearbeitung dieser Informationen beruflich befasst sind und sein müssen. Ich werde diese Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen informieren und ihnen sämtliche Verpflichtungen, Erklärungen und Zusicherungen aus dieser Vertraulichkeitserklärung überbinden und für die Einhaltung durch diese sorgen. Diese Personen werden von mir auch nachweislich darüber informiert, dass sie dem angeführten Vertraulichkeitsbereich der OeSD für die Dauer der Zusammenarbeit mit der OeSD angehören. Ich verpflichte mich, der OeSD – auf Anfrage – die erfolgte Information und Überbindung zu bestätigen und in geeigneter Form nachzuweisen.

Soweit ich im Rahmen meines Auftrages Dritte beiziehen muss, werde ich diese Personen nachweislich zur Abgabe einer gleich lautenden Vertraulichkeitserklärung veranlassen.



Ich werde gemäß Art 18 Marktmissbrauchsverordnung eine Liste jener Personen führen und aktualisieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren, die für mich/mein Unternehmen auf Grundlage eines Arbeitsvertrages oder anderweitig tätig sind und Zugang zu Insiderinformationen haben ("Insiderliste"). Auf Anfrage werde ich diese Insiderliste der OeSD und/oder der Finanzmarktaufsichtsbehörde übermitteln.

Ich erkläre hiermit, dass ich die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten anerkenne und mir der Sanktionen bewusst bin, die bei einer missbräuchlichen Verwendung oder einer nicht ordnungsgemäßen Verbreitung von Insiderinformationen verhängt werden.

Weiters sichere ich im Hinblick auf die Insiderbestimmungen der Marktmissbrauchsverordnung und zu, dass ich ab Empfang der ersten Insiderinformation keinen Handel mit Wertpapieren der OeSD oder sich auf Wertpapiere der OeSD beziehende derivative Wertpapieren – sei es im eigenen oder fremden Namen, auf eigene oder fremde Rechnung – durchführen, keine Kauf- oder Verkaufsempfehlung abgeben oder in sonst verbotener Weise entgegen Art 7 ff Marktmissbrauchsverordnung handeln werde. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, mit dem die maßgeblichen Insiderinformationen öffentlich bekannt gemacht werden oder aus anderen Gründen die Qualifikation als Insiderinformation verlieren.

Ich verpflichte mich, die OeSD, ihre Organmitglieder und Mitarbeiter sowie Dritte für sämtliche Schäden, die aus einer Verletzung dieser Vertraulichkeitserklärung abgeleitet werden, schad- und klaglos zu halten.

Vor-, Zuname

Geb-Datum

.....

.....

Wohnadresse

.....

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....

[Anhang: Anlage 4]

Anlage 4

Artikel 7 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung)
(Stand: 1.3.2017)

**INSIDERINFORMATIONEN, INSIDERGESCHÄFTE, UNRECHTMÄSSIGE OFFENLEGUNG VON
INSIDERINFORMATIONEN UND MARKTMANIPULATION**

Artikel 7

Insiderinformationen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff "Insiderinformationen" folgende Arten von Informationen:
- (a) nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen;
 - (b) in Bezug auf Warenderivate nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Derivate dieser Art oder direkt damit verbundene Waren-Spot-Kontrakte betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Derivate oder damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte erheblich zu beeinflussen, und bei denen es sich um solche Informationen handelt, die nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, Handelsregeln, Verträgen, Praktiken oder Regeln auf dem betreffenden Warenderivate- oder Spotmarkt offengelegt werden müssen bzw. deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann;
 - (c) in Bezug auf Emissionszertifikate oder darauf beruhende Auktionsobjekte nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Finanzinstrumente dieser Art betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen;
 - (d) für Personen, die mit der Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente beauftragt sind, bezeichnet der Begriff auch Informationen, die von einem Kunden mitgeteilt wurden und sich auf die noch nicht ausgeführten Aufträge des Kunden in Bezug auf Finanzinstrumente beziehen, die präzise sind, direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente, damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte oder zugehöriger derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes (1) sind Informationen dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits gegeben sind oder bei denen man vernünftigerweise erwarten kann, dass sie in Zukunft gegeben sein werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder von den vernünftigerweise erwarten kann, dass es in Zukunft eintreten wird, und diese Informationen darüber hinaus spezifisch genug sind, um einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Kurse der Finanzinstrumente oder des damit verbundenen derivativen Finanzinstruments, der damit

verbundenen Waren-Spot-Kontrakte oder der auf den Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekte zuzulassen. So können im Fall eines zeitlich gestreckten Vorgangs, der einen bestimmten Umstand oder ein bestimmtes Ereignis herbeiführen soll oder hervorbringt, dieser betreffende zukünftige Umstand bzw. das betreffende zukünftige Ereignis und auch die Zwischenschritte in diesem Vorgang, die mit der Herbeiführung oder Hervorbringung dieses zukünftigen Umstandes oder Ereignisses verbunden sind, in dieser Hinsicht als präzise Information betrachtet werden.

- (3) Ein Zwischenschritt in einem gestreckten Vorgang wird als eine Insiderinformation betrachtet, falls er für sich genommen die Kriterien für Insiderinformationen gemäß diesem Artikel erfüllt.
- (4) Für die Zwecke des Absatzes (1) ist sind unter "Informationen, die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs von Finanzinstrumenten, derivativen Finanzinstrumenten, damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakten oder auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekten spürbar zu beeinflussen" Informationen zu verstehen, die ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde.
Im Fall von Teilnehmern am Markt für Emissionszertifikate mit aggregierten Emissionen oder einer thermischen Nennleistung in Höhe oder unterhalb des gemäß Artikel 17 Absatz (2) Unterabsatz (2) festgelegten Schwellenwerts wird von den Informationen über die physischen Aktivitäten dieser Teilnehmer angenommen, dass sie keine erheblichen Auswirkungen auf die Preise der Emissionszertifikate und der auf diesen beruhenden Auktionsobjekte oder auf damit verbundene Finanzinstrumente haben.
- (5) Die ESMA gibt Leitlinien für die Erstellung einer nicht erschöpfenden indikativen Liste von Informationen gemäß Absatz (1) Buchstabe (b) heraus, deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann oder die nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, Handelsregeln, Verträgen, Praktiken oder Regeln auf den in Absatz (1) Buchstabe (b) genannten betreffenden Warenderivate- oder Spotmärkten offengelegt werden müssen. Die ESMA trägt den Besonderheiten dieser Märkte gebührend Rechnung.

Artikel 8

Insidergeschäfte

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung liegt ein Insidergeschäft vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert. Die Nutzung von Insiderinformationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insidergeschäft, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insiderinformationen erteilt wurde. In Bezug auf Versteigerungen von Emissionszertifikaten oder anderen darauf beruhenden Auktionsobjekten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 schließt die Nutzung von Insiderinformationen auch die Übermittlung, Änderung oder Zurücknahme eines Gebots durch eine Person für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten ein.
- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung liegt eine Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften oder die Anstiftung Dritter hierzu vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und
 - (a) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie dazu anstiftet, einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung vorzunehmen, oder

- (b) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, einen Auftrag, der ein Finanzinstrument betrifft, auf das sich die Informationen beziehen, zu stornieren oder zu ändern, oder sie dazu anstiftet, eine solche Stornierung oder Änderung vorzunehmen.
- (3) Die Nutzung von Empfehlungen oder Anstiftungen gemäß Absatz (2) erfüllt den Tatbestand des Insidergeschäfts im Sinne dieses Artikels, wenn die Person, die die Empfehlung nutzt oder der Anstiftung folgt, weiß oder wissen sollte, dass diese auf Insiderinformationen beruht.
- (4) Dieser Artikel gilt für jede Person, die über Insiderinformationen verfügt, weil sie
- (a) dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten oder des Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate angehört;
 - (b) am Kapital des Emittenten oder des Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate beteiligt ist;
 - (c) aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen hat oder
 - (d) an kriminellen Handlungen beteiligt ist.
- Dieser Artikel gilt auch für jede Person, die Insiderinformationen unter anderen Umständen als nach Unterabsatz (1) besitzt und weiß oder wissen müsste, dass es sich dabei um Insiderinformationen handelt.
- (5) Handelt es sich bei der in diesem Artikel genannten Person um eine juristische Person, so gilt dieser Artikel nach Maßgabe des nationalen Rechts auch für die natürlichen Personen, die an dem Beschluss, den Erwerb, die Veräußerung, die Stornierung oder Änderung eines Auftrags für Rechnung der betreffenden juristischen Person zu tätigen, beteiligt sind oder diesen beeinflussen.

Artikel 9

Legitime Handlungen

- (1) Für die Zwecke der Artikel 8 und 14 wird aufgrund der bloßen Tatsache, dass eine juristische Person im Besitz von Insiderinformationen ist oder war, nicht angenommen, dass sie diese Informationen genutzt und daher auf der Grundlage eines Erwerbs oder einer Veräußerung Insidergeschäfte getätigt hat, wenn diese juristische Person
- (a) zuvor angemessene und wirksame interne Regelungen und Verfahren eingeführt, umgesetzt und aufrechterhalten hat, durch die wirksam sichergestellt wird, dass weder die natürliche Person, die in ihrem Auftrag den Beschluss gefasst hat, Finanzinstrumente zu erwerben oder zu veräußern, auf die sich die Informationen beziehen, noch irgendeine andere natürliche Person, die diesen Beschluss in irgendeiner Weise beeinflusst haben könnte, im Besitz der Insiderinformationen gewesen ist, und
 - (b) die natürliche Person, die im Auftrag der juristischen Person Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erworben oder veräußert hat, nicht auffordert, ihr keine Empfehlungen gegeben, sie nicht angestiftet oder anderweitig beeinflusst hat.
- (2) Für die Zwecke der Artikel 8 und 14 wird aufgrund der bloßen Tatsache, dass eine Person im Besitz von Insiderinformationen ist, nicht angenommen, dass sie diese Informationen genutzt und daher auf der Grundlage eines Erwerbs oder einer Veräußerung Insidergeschäfte getätigt hat, wenn diese Person
- (a) ein Market-Maker für die Finanzinstrumente ist, auf die sich diese Informationen beziehen, oder eine Person, die als Gegenpartei für die Finanzinstrumente zugelassen ist, auf die sich diese Informationen beziehen, und wenn der Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten, auf die sich diese Informationen beziehen, rechtmäßig im Zuge der normalen Ausübung ihrer Funktion als Market-Maker oder Gegenpartei für das betreffende Finanzinstrument erfolgt, oder

- (b) wenn diese Person zur Ausführung von Aufträgen für Dritte zugelassen ist und der Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten, auf die sich der Auftrag bezieht, dazu dient, einen solchen Auftrag rechtmäßig im Zuge der normalen Ausübung der Beschäftigung des Berufs oder der Aufgaben dieser Person auszuführen.
- (3) Für die Zwecke der Artikel 8 und 14 wird aufgrund der bloßen Tatsache, dass eine Person im Besitz von Insiderinformationen ist, nicht angenommen, dass sie diese Informationen genutzt und daher auf der Grundlage eines Erwerbs oder einer Veräußerung Insidergeschäfte getätigt hat, wenn diese Person ein Geschäft zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten tätigt, das, in gutem Glauben und nicht zur Umgehung des Verbots von Insidergeschäften, durchgeführt wird, um einer fällig gewordenen Verpflichtung nachzukommen, und wenn
- (a) die betreffende Verpflichtung auf der Erteilung eines Auftrags oder dem Abschluss einer Vereinbarung aus der Zeit vor dem Erhalt der Insiderinformationen beruht oder
- (b) das Geschäft der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder Regulierungsaufgabe dient, die vor dem Erhalt der Insiderinformationen entstanden ist.
- (4) Für die Zwecke des Artikels 8 und 14 wird aufgrund der bloßen Tatsache, dass eine Person Insiderinformationen besitzt, nicht angenommen, dass sie diese Informationen genutzt und daher Insidergeschäfte getätigt hat, wenn sie diese Insiderinformation im Zuge der Übernahme eines Unternehmens oder eines Unternehmenszusammenschlusses auf der Grundlage eines öffentlichen Angebots erworben hat und diese Insiderinformationen ausschließlich nutzt, um den Unternehmenszusammenschluss oder die Übernahme auf der Grundlage eines öffentlichen Angebots weiterzuführen, unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung des Unternehmenszusammenschlusses oder der Annahme des Angebotes durch die Anteilseigner des betreffenden Unternehmens sämtliche Insiderinformationen öffentlich gemacht worden sind oder auf andere Weise ihren Charakter als Insiderinformationen verloren haben.
Dieser Absatz gilt nicht für den Beteiligungsaufbau.
- (5) Für die Zwecke der Artikel 8 und 14 stellt die bloße Tatsache, dass eine Person ihr Wissen darüber, dass sie beschlossen hat, Finanzinstrumente zu erwerben oder zu veräußern, beim Erwerb oder der Veräußerung dieser Finanzinstrumente nutzt, an sich noch keine Nutzung von Insiderinformationen dar.
- (6) Unbeschadet der Absätze (1) bis (5) des vorliegenden Artikels kann es als Verstoß gegen das Verbot von Insidergeschäften gemäß Artikel 14 betrachtet werden, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass sich hinter den betreffenden Handelsaufträgen, Geschäften oder Handlungen ein rechtswidriger Grund verbirgt.

Artikel 10

Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung liegt eine unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen vor, wenn eine Person, die über Insiderinformationen verfügt und diese Informationen gegenüber einer anderen Person offenlegt, es sei denn, die Offenlegung geschieht im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben.
Dieser Absatz gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen in den Situationen oder unter den Umständen gemäß Artikel 8 Absatz (4).
- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Weitergabe von Empfehlungen oder das Anstiften anderer, nachdem man selbst angestiftet wurde, gemäß Artikel 8 Absatz (2) als unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen gemäß diesem Artikel, wenn die Person, die die

Empfehlung weitergibt oder andere anstiftet, nachdem sie selbst angestiftet wurde, weiß oder wissen sollte, dass die Empfehlung bzw. Anstiftung auf Insiderinformationen beruht.

Artikel 11

Marktsondierungen

- (1) Eine Marktsondierung besteht in der Übermittlung von Informationen vor der Ankündigung eines Geschäfts an einen oder mehrere potenzielle Anleger, um das Interesse von potenziellen Anlegern an einem möglichen Geschäft und dessen Bedingungen wie seinem Umfang und seiner preislichen Gestaltung abzuschätzen durch
 - (a) den Emittenten;
 - (b) einen Zweitanbieter eines Finanzinstruments, der das betreffende Finanzinstrument in einer Menge oder mit einem Wert anbietet, aufgrund derer bzw. dessen sich das Geschäft vom üblichen Handel unterscheidet, wobei es außerdem auf einer Verkaufsmethode beruht, die auf der Vorabbewertung des potenziellen Interesses möglicher Anleger beruht;
 - (c) einen Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate oder
 - (d) einen Dritten, der im Auftrag oder für Rechnung einer der unter Buchstabe (a), (b) oder (c) genannten Personen agiert.
- (2) Unbeschadet des Artikels 23 Absatz (3) stellt auch die Offenlegung von Insiderinformationen durch eine Person, die beabsichtigt, ein Übernahmeangebot für die Anteile eines Unternehmens oder für einen Unternehmenszusammenschluss an Dritte zu richten, die Anspruch auf die Anteile des Unternehmens haben, eine Marktsondierung dar, wenn
 - (a) die Informationen erforderlich sind, um den Dritten, die Anspruch auf die Unternehmensanteile haben, zu ermöglichen, sich über ihre Bereitschaft, ihre Unternehmensanteile anzubieten, eine Meinung zu bilden, und
 - (b) die Bereitschaft der Dritten, die Anspruch auf die Unternehmensanteile haben, ihre Unternehmensanteile anzubieten, nach vernünftigem Ermessen für den Beschluss, das Angebot für die Übernahme oder den Unternehmenszusammenschluss abzugeben, erforderlich ist.
- (3) Ein offenlegender Marktteilnehmer berücksichtigt vor der Durchführung einer Marktsondierung insbesondere, ob die Marktsondierung die Offenlegung von Insiderinformationen umfasst. Der offenlegende Marktteilnehmer führt schriftliche Aufzeichnungen über seine Schlussfolgerung und über ihre Gründe. Er legt diese schriftlichen Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auf deren Ersuchen hin vor. Dieser Verpflichtung gilt für jede Offenlegung von Informationen im Verlauf der Marktsondierung. Der offenlegende Marktteilnehmer aktualisiert die schriftlichen Aufzeichnungen gemäß diesem Absatz entsprechend.
- (4) Für die Zwecke des Artikels 10 Absatz (1) wird eine Offenlegung von Insiderinformationen, die im Verlauf einer Marktsondierung vorgenommen wurde, so betrachtet, dass sie im Zuge der normalen Ausübung der Beschäftigung oder des Berufs oder der normalen Erfüllung der Aufgaben einer Person vorgenommen wurde, wenn der offenlegende Marktteilnehmer die Verpflichtungen gemäß den Absätzen (3) und (5) dieses Artikels erfüllt.
- (5) Für die Zwecke des Absatzes (4) muss der offenlegende Marktteilnehmer vor der Offenlegung:
 - (a) die Zustimmung der Person einholen, die die Marktsondierung erhält, dass sie Insiderinformationen erhält;
 - (b) die Person, die die Marktsondierung erhält, davon in Kenntnis setzen, dass ihr die Nutzung und der Versuch der Nutzung dieser Informationen in Form des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten, auf die sich diese Informationen beziehen, ob direkt oder indirekt, für eigene Rechnung oder für die Rechnung Dritter, untersagt sind;

- (c) die Person, die die Marktsondierung erhält, davon in Kenntnis setzen, dass ihr die Nutzung und der Versuch der Nutzung in Form der Stornierung oder Änderung eines bereits erteilten Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich diese Informationen beziehen, untersagt sind, und
- (d) die Person, die die Marktsondierung erhält, davon in Kenntnis setzten, dass sie sich mit der Zustimmung, die Informationen zu erhalten, auch verpflichtet ist, die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren.

Der offenlegende Marktteilnehmer muss Aufzeichnungen über sämtliche Informationen erstellen und führen, die der Person, die die Marktsondierung erhält, übermittelt wurden, einschließlich der Informationen, die gemäß Unterabsatz (1) Buchstabe (a) bis (d) übermittelt wurden, sowie über die Identität der potenziellen Anleger, gegenüber denen die Informationen offengelegt wurden, einschließlich unter anderem der juristischen und natürlichen Personen, die im Auftrag des potenziellen Anleger handeln, und des Datums und der Uhrzeit einer jeden Offenlegung. Der offenlegende Marktteilnehmer muss der zuständigen Behörde diese Aufzeichnungen auf deren Ersuchen zur Verfügung stellen.

- (6) Wenn im Zuge einer Marktsondierung Informationen offengelegt wurden und nach Einschätzung des offenlegenden Marktteilnehmers ihre Eigenschaft als Insiderinformationen verlieren, setzt dieser die den Empfänger so rasch wie möglich davon in Kenntnis Insiderinformation.

Der offenlegende Marktteilnehmer führt Aufzeichnungen über die Informationen, die er im Einklang mit diesem Absatz übermittelt hat, und stellt diese Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auf deren Ersuchen zur Verfügung.

- (7) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels nimmt die Person, die die Marktsondierung erhält, selbst die Einschätzung vor, ob sie im Besitz von Insiderinformationen ist und wenn sie nicht mehr im Besitz von Insiderinformationen ist.
- (8) Die Aufzeichnungen gemäß diesem Artikel werden von dem offenlegenden Marktteilnehmer mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt.
- (9) Um die durchgehende Harmonisierung dieses Artikels sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um angemessene Regelungen, Verfahren und Aufzeichnungsanforderungen festzulegen, mittels derer Personen die Anforderungen der Absätze (4), (5), (6) und (8) einhalten können.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 3. Juli 2015 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz (1) genannten technischen Regulierungsstandards nach Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

- (10) Um die durchgehende Harmonisierung dieses Artikels sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen festgelegt wird, welche Systeme und Mitteilungsmuster zur Einhaltung der Vorschriften der Absätze (4), (5), (6) und (8) zu nutzen sind, insbesondere das genaue Format der Aufzeichnungen nach den Absätzen (4) bis (8) und die technischen Mittel für eine angemessene Übermittlung der Informationen gemäß Absatz (6) an die Person, die die Marktsondierung erhält.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 3. Juli 2015 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz (1) genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

- (11) Die ESMA gibt für die Personen, die die Marktsondierung erhalten, gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Leitlinien zu Folgendem heraus:

- (a) den Faktoren, die diese Personen berücksichtigen müssen, wenn ihnen gegenüber als Bestandteil der Marktsondierung Informationen offengelegt werden, damit sie beurteilen können, ob diese Informationen Insiderinformationen sind;
- (b) den Schritten, die diese Personen unternehmen müssen, wenn ihnen gegenüber Insiderinformationen offengelegt wurden, um die Artikel 8 und 10 dieser Verordnung einzuhalten, und
- (c) den Aufzeichnungen, die diese Personen führen sollten, um nachzuweisen, dass sie die Artikel 8 und 10 dieser Verordnung eingehalten haben.

Artikel 12

Marktmanipulation

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff "Marktmanipulation" folgende Handlungen:
- (a) Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags sowie jede andere Handlung, die
 - (i) falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots, der Nachfrage oder des Preises eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot- Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts gibt oder bei der dies wahrscheinlich ist, oder
 - (ii) ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts sichert oder bei der dies wahrscheinlich ist;

es sei denn, die Person, die ein Geschäft abschließt, einen Handelsauftrag erteilt oder eine andere Handlung vornimmt, nach, dass das Geschäft, der Auftrag oder die Handlung legitime Gründe hat und im Einklang mit der zulässigen Marktpraxis gemäß Artikel 13 steht.
 - (b) Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags und jegliche sonstige Tätigkeit oder Handlung an Finanzmärkten, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts beeinflusst oder hierzu geeignet ist;
 - (c) Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich des Internets oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Kurses eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts oder der Nachfrage danach geben oder bei denen dies wahrscheinlich ist oder ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts herbeiführen oder bei denen dies wahrscheinlich ist, einschließlich der Verbreitung von Gerüchten, wenn die Person, die diese Informationen verbreitet hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren;
 - (d) Übermittlung falscher oder irreführender Angaben oder Bereitstellung falscher oder irreführender Ausgangsdaten bezüglich eines Referenzwerts, wenn die Person, die die Informationen übermittelt oder die Ausgangsdaten bereitgestellt hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren, oder sonstige Handlungen, durch die die Berechnung eines Referenzwerts manipuliert wird.
- (2) Als Marktmanipulation gelten unter anderem die folgenden Handlungen:

- (a) Sicherung einer marktbeherrschenden Stellung in Bezug auf das Angebot eines Finanzinstruments, damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts oder die Nachfrage danach durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen mit der tatsächlichen oder wahrscheinlichen Folge einer unmittelbaren oder mittelbaren Festsetzung des Kaufs- oder Verkaufspreises oder anderen unlauteren Handelsbedingungen führt oder hierzu geeignet ist;
 - (b) Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten bei Handelsbeginn oder bei Handelsschluss an einem Handelsplatz mit der tatsächlichen oder wahrscheinlichen Folge, dass Anleger, die aufgrund der angezeigten Kurse, einschließlich der Eröffnungskurse und Schlusskurse, tätig werden, irregeführt werden;
 - (c) die Erteilung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen an einen Handelsplatz, einschließlich deren Stornierung oder Änderung, mittels aller zur Verfügung stehenden Handelsmethoden, auch in elektronischer Form, beispielsweise durch algorithmische und Hochfrequenzhandelsstrategien, die eine der in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Auswirkungen hat, indem sie
 - (i) das Funktionieren des Handelssystems des Handelsplatzes tatsächlich oder wahrscheinlich stört oder verzögert,
 - (ii) Dritten die Ermittlung echter Kauf- oder Verkaufsaufträge im Handelssystem des Handelsplatzes tatsächlich oder wahrscheinlich erschwert, auch durch das Einstellen von Kauf- oder Verkaufsaufträgen, die zur Überfrachtung oder Beeinträchtigung des Orderbuchs führen, oder
 - (iii) tatsächlich oder wahrscheinlich ein falsches oder irreführendes Signal hinsichtlich des Angebots eines Finanzinstruments oder der Nachfrage danach oder seines Preises setzt, insbesondere durch das Einstellen von Kauf- oder Verkaufsaufträgen zur Auslösung oder Verstärkung eines Trends;
 - (d) Ausnutzung eines gelegentlichen oder regelmäßigen Zugangs zu den traditionellen oder elektronischen Medien durch Abgabe einer Stellungnahme zu einem Finanzinstrument, einem damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakt oder einem auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekt (oder indirekt zu dessen Emittenten), wobei zuvor Positionen bei diesem Finanzinstrument, einem damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakt oder einem auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekt eingegangen wurden und anschließend Nutzen aus den Auswirkungen der Stellungnahme auf den Kurs dieses Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts gezogen wird, ohne dass der Öffentlichkeit gleichzeitig dieser Interessenkonflikt ordnungsgemäß und wirksam mitgeteilt wird;
 - (e) Kauf oder Verkauf von Emissionszertifikaten oder deren Derivaten auf dem Sekundärmarkt vor der Versteigerung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 mit der Folge, dass der Auktionsclearingpreis für die Auktionsobjekte auf anormaler oder künstlicher Höhe festgesetzt wird oder dass Bieter, die auf den Versteigerungen bieten, irregeführt werden.
- (3) Für die Anwendung von Absatz (1) Buchstaben (a) und (b) und unbeschadet der in Absatz (2) aufgeführten Formen von Handlungen enthält Anhang I eine nicht erschöpfende Aufzählung von Indikatoren in Bezug auf die Vorspiegelung falscher Tatsachen oder sonstige Kunstgriffe oder Formen der Täuschung und eine nicht erschöpfende Aufzählung von Indikatoren in Bezug auf falsche oder irreführende Signale und die Sicherung der Herbeiführung bestimmter Kurse.
- (4) Handelt es sich bei der in diesem Artikel genannten Person um eine juristische Person, so gilt dieser Artikel nach Maßgabe des nationalen Rechts auch für die natürlichen Personen, die an dem

Beschluss, Tätigkeiten für Rechnung der betreffenden juristischen Person auszuführen, beteiligt sind.

- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 35 zur Präzisierung der in Anhang I festgelegten Indikatoren delegierte Rechtsakte zu erlassen, um deren Elemente zu klären und den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen.

Artikel 13

Zulässige Marktpraxis

- (1) Das Verbot gemäß Artikel 15 gilt nicht für die in Artikel 12 Absatz (1) Buchstabe (a) genannten Handlungen, wenn die Person, die ein Geschäft abschließt, einen Handelsauftrag erteilt oder eine andere Handlung vornimmt, nachweist, dass das Geschäft, der Auftrag oder die Handlung legitime Gründe hat und im Einklang mit der zulässigen Marktpraxis gemäß diesem Artikel steht.
- (2) Eine zuständige Behörde kann eine zulässige Marktpraxis festlegen, wobei folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - (a) ob die Marktpraxis einen erheblichen Grad an Markttransparenz gewährt;
 - (b) ob durch die Marktpraxis das Funktionieren der Marktkräfte und das richtige Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage in hohem Grade gewährleistet werden;
 - (c) ob die Marktpraxis sich positiv auf Marktliquidität und -effizienz auswirkt;
 - (d) ob die Marktpraxis dem Handelsmechanismus des betreffenden Marktes Rechnung trägt und es den Marktteilnehmern erlaubt, angemessen und rechtzeitig auf die durch die Marktpraxis entstehende neue Marktsituation zu reagieren;
 - (e) ob die Marktpraxis keine Risiken für die Integrität direkt oder indirekt verbundener, geregelter oder nicht geregelter Märkte für das betreffende Finanzinstrument innerhalb der Union schafft;
 - (f) das Ergebnis der Ermittlungen der zuständigen Behörden bzw. anderer Behörden zu der entsprechenden Marktpraxis, insbesondere ob eine Verletzung der Marktmissbrauchsbestimmungen oder der geltenden Verhaltensregeln festgestellt wurde, unabhängig davon, ob auf dem betreffenden Markt oder auf anderen direkt oder indirekt verbundenen Märkten in der Union, und
 - (g) die Strukturmerkmale des betreffenden Marktes, u. a., ob es sich um einen geregelten Markt handelt, welche Finanzinstrumente gehandelt werden, welche Marktteilnehmer vertreten sind und welcher Anteil am Handel auf dem betreffenden Markt auf Privatanleger entfällt.

Eine Marktpraxis, die von einer zuständigen Behörde auf einem bestimmten Markt als zulässige Marktpraxis festgelegt wurde, wird nicht als zulässig auf anderen Märkten betrachtet, wenn sie nicht von den für diese anderen Märkte zuständigen Behörden gemäß diesem Artikel anerkannt worden ist.

- (3) Vor der Festlegung einer zulässigen Marktpraxis gemäß Absatz (2) informiert die zuständige Behörden die ESMA und die anderen zuständigen Behörden über ihre Absicht, eine zulässige Marktpraxis festzulegen, und legt Einzelheiten der Bewertung vor, die im Einklang mit den Kriterien in Absatz (2) vorgenommen wurde. Diese Information erfolgt mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Einführung der zulässigen Marktpraxis.
- (4) Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Information gibt die ESMA gegenüber der mitteilenden zuständigen Behörde eine Stellungnahme ab, in der sie bewertet, ob die zulässige Marktpraxis mit Absatz (2) und den gemäß Absatz (7) angenommenen technischen Regulierungsstandards vereinbar ist. Die ESMA prüft ebenfalls, ob das Vertrauen in den

Finanzmarkt der Union durch die Festlegung der zulässigen Marktpraxis gefährdet würde. Die Stellungnahme wird auf der Website der ESMA veröffentlicht.

- (5) Legt eine zuständige Behörde eine Marktpraxis fest, die einer gemäß Absatz (4) durch die ESMA abgegebenen Stellungnahme zuwiderläuft, veröffentlicht sie auf ihrer Website innerhalb von 24 Stunden nach der Festlegung der zulässigen Marktpraxis eine Bekanntmachung, in der sie die Gründe für ihr Vorgehen vollständig darlegt und auch darauf eingeht, warum die zulässige Marktpraxis keine Gefahr für das Vertrauen in den Markt darstellt.
- (6) Ist eine zuständige Behörde der Ansicht, dass eine andere zuständige Behörde eine zulässige Marktpraxis festgelegt hat, die die in Absatz (2) verankerten Kriterien nicht erfüllt, unterstützt die ESMA die betreffenden Behörden im Einklang mit ihren Befugnissen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 dabei, zu einer Einigung zu gelangen.
Erzielen die betreffenden zuständigen Behörden keine Einigung, so kann die ESMA gemäß Artikel 19 Absatz (3) der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 einen Beschluss fassen.
- (7) Um eine durchgängige Harmonisierung dieses Artikels sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Kriterien, das Verfahren und die Anforderungen für die Festlegung einer zulässigen Marktpraxis gemäß den Absätzen (2), (3) und (4) sowie für die Anforderungen an ihre Beibehaltung, Beendigung oder Änderung der Bedingungen für ihre Zulässigkeit festgelegt werden.
Die ESMA legt der Kommission bis zum 3. Juli 2015 diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz (1) genannten technischen Regulierungsstandards nach Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.
- (8) Die zuständigen Behörden überprüfen regelmäßig und mindestens alle zwei Jahre die von ihnen festgelegte zulässige Marktpraxis und berücksichtigen dabei insbesondere wesentliche Änderungen im Umfeld des betreffenden Marktes, d. h. beispielsweise geänderte Handelsregeln oder Änderungen an den Infrastrukturen des Marktes, um zu entscheiden, ob diese Praxis beibehalten wird, beendet wird oder ob die Bedingungen für ihre Zulässigkeit geändert werden soll.
- (9) Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website die zulässige Marktpraxis in Form einer Liste der zulässigen Handlungen und gibt an, in welchen Mitgliedstaaten sie anwendbar ist.
- (10) Die ESMA überwacht die Anwendung der zulässigen Marktpraxis und legt der Kommission jährlich einen Bericht über deren Anwendung auf den betreffenden Märkten vor.
- (11) Die zuständigen Behörden übermitteln der ESMA die zulässige Marktpraxis, die sie vor dem 2. Juli 2014 festgelegt hat, innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der in Absatz (7) genannten technischen Regulierungsstandards durch die Kommission.
Die in Unterabsatz (1) dieses Absatzes genannte zulässige Marktpraxis gilt in dem betreffenden Mitgliedstaat weiter, bis die zuständige Behörde auf der Grundlage der Stellungnahme der ESMA gemäß Absatz (4) einen Beschluss hinsichtlich ihrer Weiterführung gefasst hat.

Artikel 14

Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen

Folgende Handlungen sind verboten:

- (a) das Tätigen von Insidergeschäften und der Versuch hierzu,
- (b) Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte anzustiften, Insidergeschäfte zu tätigen, oder
- (c) die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen.

Artikel 15
Verbot der Marktmanipulation

Marktmanipulation und der Versuch hierzu sind verboten.

Anlage 5

Muster einer Director's Dealings Meldung

| | | |
|-----------|---|--|
| 1. | Angaben zu den Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie zu den in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen | |
| a. | Name | <p>[Für natürliche Personen: Vor- und Familienname(n).]</p> <p>[Für juristische Personen: vollständiger Name einschließlich Rechtsform wie im Register, in dem sie eingetragen ist, vermerkt, falls zutreffend.]</p> |
| 2. | Grund der Meldung | |
| a. | Position/Status | <p>[Für Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen: ihre Position bei OeSD.]</p> <p>[Für in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe, dass die Meldung eine Person betrifft, die in enger Beziehung zu einer Person steht, die Führungsaufgaben wahrnimmt; - Name und Position der betreffenden Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt.] |
| b. | Erstmeldung/Berichtigung | [Angabe, dass dies eine Erstmeldung oder eine Berichtigung früherer Meldungen ist. Im Falle einer Berichtigung ist der Fehler zu erläutern, der mit dieser Meldung berichtigt wird.] |
| 3. | Angaben zur OeSD | |
| a. | Name | Österreichische Staatsdruckerei Holding AG |
| b. | LEI | 5299002H1LLUU0E46477 |
| 4. | Angaben zum Geschäft/zu den Geschäften: Dieser Abschnitt ist zu wiederholen für (i) jede Art von Instrument; (ii) jede Art von Geschäft; (iii) jedes Datum; und (iv) jeden Platz, an dem Geschäfte getätigt wurden | |
| a. | <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Finanzinstruments; Art des Instruments - Kennung | <p>[Angabe zur Art des Instruments:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Aktie, Anleihe, ein Derivat oder ein Finanzinstrument, das mit einer Aktie/Anleihe verbunden ist; - Wertpapierkennnummer] |
| b. | Art des Geschäfts | [Beschreibung der Art des Geschäfts, gegebenenfalls anhand der Art des Geschäfts nach Artikel 10 der Delegierten Verordnung oder |

| | | <i>eines konkreten Beispiels gemäß Artikel 19 Absatz 7 der Verordnung (EU) – siehe dazu Anhang 4 zur Beilage 9b]</i> | | | | | |
|----------|--|---|----------|---------|--|--|---|
| c. | Preis(e) und Volumen | <table border="1"> <thead> <tr> <th>Preis(e)</th> <th>Volumen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> | Preis(e) | Volumen | | | <p><i>[Wenn an einem Tag und an einem Geschäftsort mehr als ein Geschäft derselben Art mit demselben Finanzinstrument ausgeführt wird, sind in diesem Feld die Preise und Volumina dieser Geschäfte zu melden, und zwar in zwei Spalten wie oben dargestellt unter Einfügung so vieler neuer Zeilen wie nötig.]</i></p> |
| Preis(e) | Volumen | | | | | | |
| | | | | | | | |
| d. | Aggregierte Informationen - Aggregiertes Volumen - Preis | <p><i>[Die Volumina mehrerer Geschäfte werden aggregiert, wenn diese Geschäfte</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>dasselbe Finanzinstrument betreffen;</i> - <i>derselben Art sind;</i> - <i>am selben Tag abgeschlossen werden; und</i> - <i>am selben Geschäftsort abgeschlossen werden.]</i> <p><i>[Preisinformationen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>bei einem einzelnen Geschäft der Preis dieses Geschäfts;</i> - <i>bei Aggregation der Mengen mehrerer Geschäfte der gewichtete Durchschnittspreis der aggregierten Geschäfte.]</i> | | | | | |
| e. | Datum des Geschäfts | <i>[Datum des konkreten Tages, an dem das gemeldete Geschäft abgeschlossen wurde.]</i> | | | | | |
| f. | Ort des Geschäfts | <p><i>[Name und Kennung des Handelsplatzes gemäß MiFID, des systematischen Internalisierers⁷ oder einer organisierten Handelsplattform außerhalb der Union als Ort des Geschäftsabschlusses; oder</i></p> <p><i>wenn das Geschäft nicht an einem der oben genannten Orte abgeschlossen wurde, bitte angeben "außerhalb eines Handelsplatzes".]</i></p> | | | | | |

⁷ Ein "Systematischer Internalisierer" ist eine Wertpapierfirma, die in organisierter und systematischer Weise häufig in erheblichem Umfang Handel für eigene Rechnung treibt, wenn sie Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF bzw OTF ausführt, ohne ein multilaterales System zu betreiben (Definition aus Art (2) Z 20 MiFID).



Anlage 6

[VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE]

Verpflichtungserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich über die Verpflichtung zur Meldung von Director's Dealings und über Handelsverbote ausreichend informiert wurde, die Emittenten-Compliance Richtlinie der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG ("OeSD") und der OeSD-Gruppe erhalten, gelesen und verstanden habe und ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, eine Führungskraft der OeSD-Gruppe im Sinne von Art 3 (1) Z 25 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) zu sein.

Hiermit anerkenne ich die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten und erkläre, dass mir die Sanktionen bewusst sind, die bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Meldung von Director's Dealings oder dem Missachten von Handelsverboten verhängt werden.

Ich verpflichte mich, Eigengeschäfte sowie Geschäfte, die eng mit mir verbundene Personen mit Aktien oder Schuldtiteln der OeSD oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten tätigen, unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts in einer Form zu melden, die im Wesentlichen dem Muster aus der Emittenten-Compliance-Richtlinie der OeSD-Gruppe entspricht.

Ich verpflichte mich weiters, die in enger Beziehung zu mir stehenden Personen von deren Verpflichtungen im Rahmen des Art 19 Marktmissbrauchsverordnung in Kenntnis zu setzen, sie eine Verpflichtungserklärung gemäß dem Muster der Emittenten-Compliance-Richtlinie der OeSD Gruppe unterfertigen zu lassen und eine Kopie dieses Dokuments aufzubewahren.

Ich bestätige, dass ich die Bestimmungen des Art 19 Marktmissbrauchsverordnung, die dieser Verpflichtungserklärung beigeschlossen sind und einen integrierten Teil dieser Verpflichtungserklärung bilden, gelesen und verstanden habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen die Meldepflicht von Director's Dealings und das Handelsverbot mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1 Million bedroht ist.

Vor-, Zuname

Geb-Datum

.....

.....

Wohnadresse

.....

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....

[Anhang: Anlage 8]



Anlage 7

[VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR ENG MIT FÜHRUNGSKRÄFTEN VERBUNDENEN PERSONEN]

Verpflichtungserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich über die Verpflichtung zur Meldung von Director's Dealings und über Handelsverbote ausreichend informiert wurde, die Emittenten-Compliance-Richtlinie der Oesterreichische Staatsdruckerei Holding AG ("OeSD") und der OeSD-Gruppe erhalten, gelesen und verstanden habe und ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, eine mit einer Führungskraft der OeSD-Gruppe eng verbundene Person im Sinne von Art 3 (1) Z 26 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) zu sein.

Hiermit anerkenne ich die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten und erkläre, dass mir die Sanktionen bewusst sind, die bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Meldung von Director's Dealings oder das Missachten von Handelsverboten verhängt werden.

Ich verpflichte mich, Eigengeschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der OeSD oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts zu melden in einer Form, die im Wesentlichen dem Muster der Emittenten-Compliance-Richtlinie der OeSD entspricht.

Ich bestätige, dass ich die Bestimmungen des Art 19 Marktmissbrauchsverordnung, die dieser Verpflichtungserklärung beigeschlossen sind und einen integrierten Teil dieser Verpflichtungserklärung bilden, gelesen und verstanden habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen die Meldepflicht von Director's Dealings und das Handelsverbot mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1 Million bedroht ist.

Vor-, Zuname

Geb-Datum

.....

.....

Wohnadresse

.....

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....

[Anhang: Anlage 8]

Anlage 8

Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung)
(Stand: 1.3.2017)

Artikel 19

Eigengeschäfte von Führungskräften

- (1) Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen melden dem Emittenten oder dem Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate und der in Absatz (2) Unterabsatz (2) genannten zuständigen Behörde
 - (a) in Bezug auf Emittenten jedes Eigengeschäft mit Anteilen oder Schuldtiteln dieses Emittenten oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten;
 - (b) in Bezug auf Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate jedes Eigengeschäft mit Emissionszertifikaten, darauf beruhenden Auktionsobjekten oder deren damit verbundenen Derivaten.

Diese Meldungen sind unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäft vorzunehmen.

Unterabsatz (1) gilt ab dem Zeitpunkt, an dem der sich aus den Geschäften ergebende Gesamtbetrag den in Absatz (8) beziehungsweise (9) genannten Schwellenwert innerhalb eines Kalenderjahrs erreicht hat.

- (2) Zum Zweck von Absatz (1) und unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, über die in diesem Artikel genannten hinausgehende Meldepflichten festzulegen, müssen alle Eigengeschäfte von in Absatz (1) genannten Personen zuständigen Behörden von diesen Personen gemeldet werden. Für diese Meldungen gelten für die in Absatz (1) genannten Personen die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Emittent oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate registriert ist. Die Meldungen sind innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Datum des Geschäfts bei der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats vorzunehmen. Ist der Emittent nicht in einem Mitgliedstaat registriert, erfolgt diese Meldung bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats im Einklang mit Artikel (2) Absatz (1) Buchstabe (i) der Richtlinie 2004/109/EG, oder, wenn eine solche Behörde nicht besteht, der zuständigen Behörde des Handelsplatzes.
- (3) Der Emittent oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate stellt sicher, dass die Informationen, die im Einklang mit Absatz (1) gemeldet werden, unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Geschäft so veröffentlicht werden, dass diese Informationen schnell und nichtdiskriminierend im Einklang mit den in Artikel 17 Absatz (10) Buchstabe (a) genannten Standards zugänglich sind.

Der Emittent oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate greift auf Medien zurück, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen tatsächlich an die Öffentlichkeit in der gesamten Union weiterleiten, und gegebenenfalls ist das in Artikel 21 der Richtlinie 2004/109/EG amtlich bestellte System zu nutzen.

Das nationale Recht kann abweichend davon auch bestimmen, dass eine zuständige Behörde die Informationen selbst veröffentlichen kann.
- (4) Dieser Artikel gilt für Emittenten die

- (a) für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt oder erhalten haben, bzw.
 - (b) im Falle von Instrumenten, die nur auf einem multilateralen oder organisierten Handelssystem gehandelt werden, für Emittenten, die eine Zulassung zum Handel auf einem multilateralen oder organisierten Handelssystem erhalten haben oder die für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel auf einem multilateralen Handelssystem beantragt haben.
- (5) Die Emittenten und Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate setzen die Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, von ihren Verpflichtungen im Rahmen dieses Artikels schriftlich in Kenntnis. Die Emittenten und Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate erstellen eine Liste der Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie der Personen, die zu diesen in enger Beziehung stehen.
- Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, setzen die zu ihnen in enger Beziehung stehenden Personen schriftlich von deren Verpflichtungen im Rahmen dieses Artikels in Kenntnis und bewahren eine Kopie dieses Dokuments auf.
- (6) Die Meldung von Geschäften nach Absatz (1) muss folgende Angaben enthalten:
- (a) Name der Person;
 - (b) Grund der Meldung;
 - (c) Bezeichnung des betreffenden Emittenten oder Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate;
 - (d) Beschreibung und Kennung des Finanzinstruments;
 - (e) Art des Geschäfts bzw. der Geschäfte (d. h. Erwerb oder Veräußerung), einschließlich der Angabe, ob ein Zusammenhang mit der Teilnahme an Belegschaftsaktienprogrammen oder mit den konkreten Beispielen gemäß Absatz 7 besteht;
 - (f) Datum und Ort des Geschäfts bzw. der Geschäfte und
 - (g) Kurs und Volumen des Geschäfts bzw. der Geschäfte. Bei einer Verpfändung, deren Konditionen eine Wertänderung bedingen, sollten dieser Umstand und der Wert zum Zeitpunkt der Verpfändung offengelegt werden.
- (7) Zu den für die Zwecke von Absatz 1 zu meldenden Geschäften gehören auch:
- (a) das Verpfänden oder Verleihen von Finanzinstrumenten durch oder im Auftrag einer der in Absatz (1) genannten Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder einer mit dieser enge verbundenen Person;
 - (b) von Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte vermitteln oder ausführen, oder einer anderen Person im Auftrag einer der in Absatz (1) genannten Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen oder mit zu solchen Personen enger verbunden ist, unternommene Geschäfte, auch wenn dabei ein Ermessen ausgeübt wird;
 - (c) Geschäfte im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, die im Rahmen einer Lebensversicherung getätigt werden, wenn
 - (i) der Versicherungsnehmer eine in Absatz (1) genannte Person ist, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder eine Person, die mit einer solchen Person eng verbunden ist,
 - (ii) der Versicherungsnehmer das Investitionsrisiko trägt und
 - (iii) der Versicherungsnehmer über die Befugnis oder das Ermessen verfügt, Investitionsentscheidungen in Bezug auf spezifische Instrumente im Rahmen dieser Lebensversicherung zu treffen oder Geschäfte in Bezug auf spezifische Instrumente für diese Lebensversicherung auszuführen.

Für die Zwecke von Buchstabe a muss eine Verpfändung von Wertpapieren oder eine ähnliche Sicherung von Finanzinstrumenten im Zusammenhang mit der Hinterlegung der

Finanzinstrumente in ein Depotkonto nicht gemeldet werden, sofern und solange eine derartige Verpfändung oder andere Sicherung dazu dient, eine spezifische Kreditfazilität zu sichern.

Sofern der Versicherungsnehmer eines Versicherungsvertrags gemäß diesem Absatz verpflichtet ist, Geschäfte zu melden, obliegt dem Versicherungsunternehmen keine Verpflichtung, eine Meldung vorzunehmen.

- (8) Absatz (1) gilt für Geschäfte, die getätigt werden, nachdem innerhalb eines Kalenderjahrs ein Gesamtvolumen von EUR 5.000 erreicht worden ist. Der Schwellenwert von EUR 5.000 errechnet sich aus der Addition aller in Absatz (1) genannten Geschäfte ohne Netting.
- (9) Eine zuständige Behörde kann beschließen, den in Absatz (8) genannten Schwellenwert auf EUR 20.000 anzuheben, und sie setzt die ESMA von ihrer Entscheidung, einen höheren Schwellenwert anzunehmen, und der Begründung für ihre Entscheidung unter besonderer Bezugnahme auf die Marktbedingungen in Kenntnis, bevor sie diesen Schwellenwert anwendet. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website die Liste der Schwellenwerte, die gemäß diesem Artikel anwendbar sind, sowie die von den zuständigen Behörden vorgelegten Begründungen für diese Schwellenwerte.
- (10) Dieser Artikel gilt auch für Geschäfte von Personen, die, die bei Versteigerungsplattformen, Versteigerern und der Auktionsaufsicht, die an Auktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 beteiligt sind, Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie für Personen, die zu solchen Personen in enger Beziehung stehen, soweit ihre Geschäfte Emissionszertifikate, deren Derivative und darauf beruhende Auktionsprodukte umfassen. Diese Personen teilen ihre Geschäfte je nach Einschlägigkeit den Versteigerungsplattformen, den Versteigerern und der Auktionsaufsicht mit, sowie der zuständigen Behörde, bei welcher die Versteigerungsplattform, der Versteigerer und die Auktionsaufsicht gegebenenfalls registriert sind. Die entsprechend übermittelte Information wird von der Versteigerungsplattform, den Versteigerern, der Auktionsaufsicht oder der zuständigen Behörde gemäß Absatz 3 veröffentlicht.
- (11) Unbeschadet der Artikel 14 und 15 darf eine Person, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnimmt, weder direkt noch indirekt Eigengeschäfte oder Geschäfte für Dritte im Zusammenhang mit den Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten oder mit Derivaten oder anderen mit diesen in Zusammenhang stehenden Finanzinstrumenten während eines geschlossenen Zeitraums von 30 Kalendertagen vor Ankündigung eines Zwischenberichts oder eines Jahresabschlussberichts tätigen, zu deren Veröffentlichung der Emittent verpflichtet ist:
 - (a) gemäß den Vorschriften des Handelsplatzes, auf dem die Anteile des Emittenten zum Handel zugelassen sind, oder
 - (b) gemäß nationalem Recht.
- (12) Unbeschadet der Artikel 14 und 15 darf ein Emittent einer Person, die Führungsaufgaben bei ihr wahrnimmt, erlauben Eigengeschäfte oder Geschäfte für Dritte während eines geschlossenen Zeitraums gemäß Absatz (11) vorzunehmen, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte entweder
 - (a) im Einzelfall aufgrund außergewöhnlicher Umstände, wie beispielsweise schwerwiegende finanzielle Schwierigkeiten, die den unverzüglichen Verkauf von Anteilen erforderlich machen, oder
 - (b) durch die Merkmale des betreffenden Geschäfts für Handel bedingt sind, die im Rahmen von Belegschaftsaktien oder einem Arbeitnehmersparplan, von Pflichtaktien oder von Bezugsberechtigungen auf Aktien oder Geschäfte getätigt werden, wenn sich die nutzbringende Beteiligung an dem einschlägigen Wertpapier nicht ändert.
- (13) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 35 zu erlassen, in denen festgelegt wird, unter welchen Umständen der Handel während eines geschlossenen Zeitraums durch den Emittenten gemäß Absatz (12) erlaubt werden kann, einschließlich der Umstände, die

als außergewöhnlich zu betrachten wären, und der Arten von Geschäften, die eine Erlaubnis zum Handel rechtfertigen würden.

- (14) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 35 in Bezug auf die Festlegung der Arten von Geschäften, welche die in Absatz (1) genannte Anforderung auslösen, delegierte Rechtsakte zu erlassen.
- (15) Damit Absatz (1) einheitlich angewendet wird, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards in Bezug auf das Format und ein Muster aus, in dem die in Absatz (1) genannten Informationen gemeldet und veröffentlicht werden müssen.

Die ESMA legt der Kommission bis zum 3. Juli 2015 diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten, die Indikatoren für Marktmanipulation, die Schwellenwerte für die Offenlegung, die zuständige Behörde, der ein Aufschub zu melden ist, die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums und die Arten meldepflichtiger Eigengeschäfte von Führungskräften (Stand: 13.9.2016)

Artikel 10

Zu meldende Geschäfte

- (1) Nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und zusätzlich zur Meldung von Geschäften im Sinne des Artikels 19 Absatz (7) der genannten Verordnung müssen Personen, die bei einem Emittenten oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie von in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen dem Emittenten oder dem Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate und der zuständigen Behörde ihre Geschäfte melden.
- Diese zu meldenden Geschäfte umfassen sämtliche Eigengeschäfte von Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, die — in Bezug auf Emittenten — mit den Anteilen oder Schuldsinstrumenten des Emittenten oder Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten in Zusammenhang stehen, und die — in Bezug auf Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate — mit Emissionszertifikaten, darauf beruhenden Auktionsobjekten oder deren damit verbundenen Derivaten in Zusammenhang stehen.
- (2) Zu den zu meldenden Geschäften zählen
- (a) Erwerb, Veräußerung, Leerverkauf, Zeichnung oder Austausch;
 - (b) Annahme oder Ausübung einer Aktienoption, einschließlich der Führungskräfte oder Arbeitnehmern im Rahmen ihres Vergütungspakets gewährten Aktienoptionen, und die Veräußerung von Anteilen, die aus der Ausübung einer Aktienoption resultieren;
 - (c) Eingehen oder Ausüben von Aktienswaps;
 - (d) Geschäfte mit oder im Zusammenhang mit Derivaten, einschließlich Geschäften mit Barausgleich;
 - (e) Abschluss von Differenzkontrakten über ein Finanzinstrument des betreffenden Emittenten oder über Emissionszertifikate oder darauf beruhenden Auktionsobjekten;
 - (f) Erwerb, Veräußerung oder Ausübung von Rechten, einschließlich von Verkaufs- und Kaufoptionen, sowie Optionsscheine;
 - (g) Zeichnung einer Kapitalerhöhung oder Schuldtitelemmission;

- (h) Geschäfte mit Derivaten und Finanzinstrumenten im Zusammenhang mit einem Schuldtitel des betreffenden Emittenten, einschließlich Kreditausfallswaps;
- (i) an Bedingungen geknüpfte Geschäfte bei Eintritt dieser Bedingungen und tatsächliche Ausführung der Geschäfte;
- (j) automatische und nicht automatische Umwandlung eines Finanzinstruments in ein anderes Finanzinstrument, einschließlich des Austauschs von Wandelschuldverschreibungen in Aktien;
- (k) getätigte oder erhaltene Zuwendungen und Spenden sowie entgegengenommene Erbschaften;
- (l) ausgeführte Geschäfte mit an einen Index gekoppelten Produkten, Wertpapierkörben und Derivaten, sofern nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine Meldung vorgeschrieben ist;
- (m) Geschäfte, die mit Anteilen an Investitionsfonds ausgeführt werden, darunter alternative Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (1), sofern nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine Meldung vorgeschrieben ist;
- (n) Geschäfte, die vom Verwalter eines AIF ausgeführt werden, in den die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder eine eng mit ihr verbundene Person investiert hat, sofern nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine Meldung vorgeschrieben ist;
- (o) Geschäfte, die von einem Dritten im Rahmen eines einzelnen Portfolioverwaltungs- oder Vermögensverwaltungsmandats im Namen oder zugunsten einer Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder einer eng mit ihr verbundenen Person ausgeführt werden;
- (p) Leihgeschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten oder mit Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten.

15. Versionsübersicht

| Version | Datum | Änderungsgrund | Änderungen |
|---------|------------|---|---|
| 1.0 | 2017 03 07 | Neuerstellung | --- |
| 1.1 | 2018 08 22 | Neue Konzerntöchter, BörseG 2018 Änderung Vertraulichkeitsbereiche | Ergänzung younix Identity AG, European Trust Services GmbH, Änderungen §-Angaben zu BörseG 2018, neuer Vertraulichkeitsbereich Produktionsleitung |
| | | | |